

Verhandlungsschrift

über die **1.** öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom **28. März 2023**

Tagungsort: Gemeindeamt Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1

Anwesende:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP) | 11. GR Schröder Simon (SPÖ) |
| 2. Vbgm. Rotschopf Maria (ÖVP) | 12. GR Stieger Andreas (ÖVP) |
| 3. GV Puchinger Reinhold (SPÖ) | 13. GR Wildfellner Horst (ÖVP) |
| 4. GV Wolf Tino (FPÖ) | 14. GR Wildfellner Tobias (FPÖ) |
| 5. GR Heizinger Karin (ÖVP) | 15. GR Wolf Alfred (FPÖ) |
| 6. GR Obermayr Ing. Florian (ÖVP) | 16. GR Wolfsgruber Ing. Helmut (SPÖ) |
| 7. GR Palmstorfer Hildegard (SPÖ) | 17. EGR Riedlbauer Peter (ÖVP) |
| 8. GR Palmstorfer Ing. Thomas (SPÖ) | 18. EGR Parzer Michael (SPÖ) |
| 9. GR Rüttershoff Anita (ÖVP) | 19. EGR Kalteis Regina (SPÖ) |
| 10. GR Schoberleitner Mag. (FH) Michael (ÖVP) | |

Leiter des Gemeindeamtes: AL Ing. Erik Kinast

fachkundige Personen:

sonstige Personen:

Zuhörer: EGR Hochrainer Thomas, Kettlgruber Christian
(Musikverein Edt), Steger Roland (Musikverein Edt)

Es fehlen entschuldigt:

Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA (SPÖ), GR Kostal Barbara (ÖVP),
GR Schröder Martina (SPÖ), EGR Schröder Ing. Markus (SPÖ);

Es fehlen unentschuldigt:

-x-

Schritfführer:

VBI Bernhard Frömel

Feststellung:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bediensteten und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **21.03.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **14.12.2022** aufliegt.

Protokollfertiger der heutigen Sitzung sind:

ÖVP: GR Heizinger Karin
SPÖ: GR Ing. Wolfsgruber Helmut
FPÖ: GR Wolf Alfred

Inhalt

Verhandlungsschrift	1
Feststellung:	1
Verständigung.....	3
Dringlichkeitsanträge:	5
Posteinlauf:	6
1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses – Kenntnisnahme der Protokollkorrektur vom 28.11.2022;	7
2. Flächenwidmungsplanänderung 5.66 – Hundesportklub – Anpassungen – Beschluss;	8
3. Flächenwidmungsplanänderung 5.71 – ehem. Gasthaus Schöberl – Grundsatzbeschluss;	17
4. Bebauungsplan Nr. 45 ehem. Gasthaus Schöberl – Grundsatzbeschluss;.....	23
5. Neuregelung der Vereinsförderungen in Edt bei Lambach - Beschluss;.....	29
6. Teilnahme Junge Gemeinde - Beschluss;	37
7. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen zur Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen – Beschluss;	38
a) Johannes und Henriette Reiter	38
b) Josef Mallinger.....	38
c) Rudolf Haas	38
8. Errichtung von Löschwasserbrunnen – Vergabe von Lieferungen und Leistungen - Beschluss;	45
9. Vergabe von Sanierungsarbeiten durch den WEV – Hausruckviertel an der Schlinkerleitenstraße und in Mairlambach - Beschluss;.....	47
10. Sanierung Güterweg Aigen durch den WEV - Beschluss;	52
11. Asphaltierungsmaßnahmen – Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Beschluss;	53
a) Geh- und Radweg Verbindung Werkstraße – L537	53
b) Verbindung L537 - Zoblstraße	54
12. Adaptierung der Schulveranstaltungsbeihilfe - Beschluss;	56
13. Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages mit der EnergieAG Vertrieb - Beschluss;.....	57
14. Verlängerung der Jahreskarten-Kooperation mit dem Zoo Schmiding - Beschluss;	57
15. Festlegung der Amtsleiter-Stellvertretung durch den Gemeinderat – Beschluss; ..	58
16. Festlegung des Feuerwehr-Pflichtbereichskommandanten durch den Gemeinderat – Beschluss;	59
17. Dringlichkeitsantrag: Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Edt bei Lambach – Neubau - Grundsatzbeschluss;.....	59
18. Allfälliges;.....	60

Verständigung

Edt bei Lambach, **21.03.2023**

Tel.: 07245 / 289 91-0

gemeinde@edt.ooe.gv.at

Zahl: Gem-004-2/2023

Verständigung

Sie werden höflich zu der am [Dienstag, den 28. März 2023 um 19:00 Uhr](#) am Gemeindeamt Edt bei Lambach stattfindenden **1.** Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses – Kenntnisnahme der Protokollkorrektur vom 28.11.2022;

2. Flächenwidmungsplanänderung 5.66 – Hundesportklub – Anpassungen – Beschluss;

3. Flächenwidmungsplanänderung 5.71 – ehem. Gasthaus Schöberl - Grundsatzbeschluss;

4. Bebauungsplan Nr. 45 ehem. Gasthaus Schöberl - Grundsatzbeschluss;

5. Neuregelung der Vereinsförderungen in Edt bei Lambach – Beschluss;

6. Teilnahme Junge Gemeinde – Beschluss;

7. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen zur Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen – Beschluss;
 - a. Johannes und Henriette Reiter
 - b. Josef Mallinger
 - c. Rudolf Haas

8. Errichtung von Löschwasserbrunnen – Vergabe von Lieferungen und Leistungen - Beschluss;

9. Vergabe von Sanierungsarbeiten durch den WEV – Hausruckviertel an der Schlinkerleitenstraße und in Mairlambach - Beschluss;

10. Sanierung Güterweg Aigen durch den WEV - Beschluss;

11. Asphaltierungsmaßnahmen – Vergabe von Lieferungen und Leistungen - Beschluss;
 - a. Geh- und Radweg Verbindung Werkstraße – L537
 - b. Verbindung L537 - Zoblstraße

12. Adaptierung der Schulveranstaltungsbeihilfe - Beschluss;

13. Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages mit der EnergieAG Vertrieb - Beschluss;

14. Verlängerung der Jahreskarten-Kooperation mit dem Zoo Schmiding - Beschluss;

15. Festlegung der Amtsleiter – Stellvertretung durch den Gemeinderat - Beschluss;

16. Festlegung des Feuerwehr-Pflichtbereichskommandanten durch den Gemeinderat – Beschluss;

17. Dringlichkeitsantrag: Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Edt bei Lambach – Neubau - Grundsatzbeschluss;

18. Allfälliges;

Hinweis für Gemeinderäte:

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann. Dies hat durch den Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Person zu erfolgen. (auf § 47 OÖ GemO 1990 idgF darf hingewiesen werden)

Ergeht an:

Gemeinderats-Mitglieder Rsb/Mail

Der Bürgermeister

Ing. Alexander Bäck

Dringlichkeitsanträge:

Dringlichkeitsantrag vom 28.03.2023 der Gemeinderatsfraktionen betreffend
„Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Edt bei Lambach – Neubau –
Grundsatzbeschluss“

Über Antrag des Vorsitzenden wurde diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und wird
dieser am Ende der Tagesordnung behandelt.

Beilage: Dringlichkeitsantrag.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Posteinlauf:

keiner

1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses – Kenntnisnahme der Protokollkorrektur vom 28.11.2022;

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Alfred Wolf, berichtet wie folgt:

Lt. E-mail vom 4. Jänner 2023 Hr. GR Palmstorfer wurde gegen das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 28.11.2022 Einwand erhoben, dahingegen, dass eine Endabrechnung der Generalsanierung Sportheim nicht stattgefunden hat. Entstanden ist das deswegen, da das Protokoll wie eine Art „Amtsvortrag“ bzw. „Einleitung“ vorbereitet wird. Die Endabrechnung wurde auch vorbereitet, jedoch nicht behandelt, daher ist das Protokoll zu korrigieren und die ersten 7 Zeilen des TOP 7 sind zu streichen.

Auszug aus dem Prüfungsausschussprotokoll:

Endabrechnung Sportheim, Geländer-Plan, Statik, Abnahmeprotokoll:

~~Die Buchhaltung legt Kontoauszüge des Projektes Generalsanierung Sportheim – sportlich relevanter Teil vor, aus denen die Gesamtausgaben von € 650.028,35 ersichtlich sind. Die Förderungen werden gerade beantragt, die Unterlagen hierzu sind fast fertig.~~

~~Die Beschlüsse der Gemeindevorstandssitzungen liegen auf und können eingesehen werden. In diesen hat der Gemeindevorstand jeweils die Auszahlungen an den SV genehmigt. Danach wurden sie angewiesen.~~

Ebenso liegt eine Aufstellung aller Rechnungen mit der oben genannten Gesamtsumme vor, die einzureichen ist.

Das Geländer – eigentlich die Handläufe (das sind keine Geländer) wurden von Baumeister Aschl am 21.10.2021 abgenommen. Hierzu liegt ein Abnahmeprotokoll der Besichtigung vor Ort vor.

Beratungsverlauf:

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den

Antrag, den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses, wie von Obmann GR Wolf Alfred vorgetragen, zur Kenntnis zu nehmen.

Kenntnisnahme: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

2. Flächenwidmungsplanänderung 5.66 – Hundesportklub – Anpassungen – Beschluss;

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass seitens des Amtes der OÖ Landesregierung nach der Genehmigungsvorlage Versagungsgründe mitgeteilt wurden, welche vom Gemeinderat zu behandeln sind.

Mitteilung:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

5 1 4 2 3

Bgh.	AL	BU	BW	EW	AV
				SB	

Eing. 26. Jan. 2023

Gemeindeamt Edt bei Lambach

AZ.:

Geschäftszeichen:
RO-2022-341656/16-Gro

Bearbeiter/-in: Elke Grojer
Tel: 0732 7720-12451
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 19.01.2023

Gemeinde Edt bei Lambach Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66 Mitteilung von Versagungsgründen

Die Gemeinde Edt bei Lambach hat mit Schreiben vom 21.10.2022 den vom Gemeinderat am 13.09.2022 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne sowie deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 679/1, 679/2, 680, 681, 704/5, 705/5 und 705/6, je KG Kreisbichl, im Gesamtausmaß von nunmehr ca. 4.684 m² anstatt der im Vorverfahren geplanten ca. 1,2 ha von Grünland – lafowi in Grünland – Erholungsfläche Hundeabrichtplatz (HAP: Hundeabrichtplatz: die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig) bzw. (HAPV: Hundeabrichtplatz: mit Vereinsgebäude: max. eingeschößige Bebauung zulässig), umzuwidmen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 wurde der Gemeinde Edt bei Lambach mitgeteilt, dass aus naturschutz-, forst- und lärmschutzfachlicher Sicht Einwände gegen die beantragte Umwidmung bestehen.

Auf die Ausführung in der Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung vom 10.05.2022 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Eine nochmalige Beteiligung der Fachabteilungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die vorliegende Änderung weiterhin negativ zu beurteilen ist.

- Die Fläche wurde zwar verkleinert und Richtung Südwesten gekürzt, jedoch besteht noch immer der Nahebereich zum im Norden angrenzenden Wald und dem Europaschutzgebiet. Auch liegen Teile der Umwidmungsfläche nach wie vor im Europaschutzgebiet, weshalb für das Vorhaben – da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann – eine Strategische Umweltprüfung erforderlich wäre. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Umwidmung auch über die Bedenken hinsichtlich des Europaschutzgebietes hinaus trotz der geplanten Verkleinerung abzulehnen, da die Eingriffe

zwar minimal kleiner werden, jedoch die wesentlichen Punkte (Vereinshaus, Einzäunungen usw.) nach wie vor gegeben sind und daher ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild in einer ansonsten unbebauten näheren Umgebung bzw. auch teilweise im Waldgebiet zu erwarten ist.

- Aus forstfachlicher als auch lärmschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände mehr vorgebracht.
- Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht mehr angestrebt, zumal dieses derzeit generell überarbeitet wird.

Zusammenfassend sind aus fachlicher Sicht **Versagungsgründe** feststellbar.

Hinsichtlich der erforderlichen Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ist anzumerken, dass für Flächen, die unmittelbar im Europaschutzgebiet liegen, kein Ausnahmetatbestand in der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne vorgesehen ist, für den keine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes anzunehmen wäre. Das bedeutet, wenn die direkt im Europaschutzgebiet gelegenen Flächen nicht von der Planung herausgenommen werden, in jedem Fall eine strategische Umweltprüfung durchzuführen wäre.

Die Planung widerspricht somit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994 sowie § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Aus den angeführten Gründen ist daher beabsichtigt, dem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG. 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, **innen 16 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens hiezu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 3 Stellungnahmen (BBA-WE, AGR, US)

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
US-2017-398662/8-Gin

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

BearbeiterIn: Franz Ginzinger
Tel: (+43 732) 77 20-14538
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Linz, 08.11.2022

Betreff

RO - Stellungnahme Genehmigungsverfahren
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66
Gemeinde Edt bei Lambach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Vorverfahren zur gegenständlichen Änderung wurde aus lärmschutztechnischer Sicht mitgeteilt, dass durch die ebenfalls geplante ÖEK Änderung ein Schutzabstand zu möglicher Wohnnutzung von ca. 100m sichergestellt werden soll, sodass in Verbindung mit entsprechenden Betriebszeiten und Maßnahmen eine lärmetechnisch beherrschbare Situation anzunehmen ist. Die Gemeinde teilt dazu mit, dass das ÖEK für die Gemeinde Edt gerade überarbeitet wird und die gegenständliche Fläche in den Grundlagenplänen bei einer allfälligen Genehmigung eingearbeitet wird. Der Antrag auf die Änderung des ÖEK mit der Nr. 1.18 wird daher zurückgezogen. Bezüglich des Schutzabstands zum Wohngebiet kann der geforderte 100 m Abstand mit 133 m eingehalten werden. Die Betriebszeiten sind der Baubehörde im Genehmigungsverfahren bekannt zu geben.

Aus lärmschutztechnischer Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

Freundliche Grüße

Franz Ginzinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4600 Wels • Durisolstraße 7



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-WE-2014-213386/37-Kor

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Kornhuber
Tel: (+43 732) 77 20-47741
Fax: (+43 732) 77 20-24 77 99
E-Mail: ubat-bba-we.post@ooe.gv.at

Wels, 01.12.2022

Gemeinde Edt bei Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66
Stellungnahme Genehmigungsverfahren

zu GZ: RO-2022-341656/11-KO

Stellungnahme aus dem Vorverfahren vom 06.05.2022:

„Südlich des Betriebsareals der Spedition Gartner ist für die Nutzung eines Hundeabrichtplatzes eine Sonderausweisung im Grünland im Ausmaß von ca. 13.000 m² vorgesehen. Der Abrichtplatz samt den baulichen Anlagen besteht bereits.

Zumindest Teile der Flächen liegen im Europaschutzgebiet „Untere Traun“. Diesbezüglich liegt eine Stellungnahme des Schutzgebietbeauftragten Dr. Schuster vor, in der eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Umwidmung abzulehnen, da neben der Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes auch ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild in einer ansonsten unbebauten näheren Umgebung bzw. auch teilweise im Waldgebiet gegeben ist.“

Die Fläche wurde zwar verkleinert und Richtung Südwesten gekürzt, jedoch besteht noch immer der Nahebereich zum im Norden angrenzenden Wald und dem Europaschutzgebiet. Auch liegen Teile der Umwidmungsfläche nach wie vor im Europaschutzgebiet, weshalb für das Vorhaben – da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann – eine Strategische Umweltprüfung erforderlich wäre.



Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Umwidmung auch über die Bedenken hinsichtlich des Europaschutzgebietes hinaus trotz der geplanten Verkleinerung abzulehnen, da die Eingriffe zwar minimal kleiner werden, jedoch die wesentlichen Punkte (Vereinshaus, Einzäunungen usw.) nach wie vor gegeben sind.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Mitgezeichnet:
Dipl.-Ing. Stefan Locher, 06.12.2022

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels • Herrengasse 8



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
BHWFForst-2015-283589/563-PM

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Martin Pichler
Tel: 07242 618-64420
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Wels, 16.11.2022

Gemeinde Edt/Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66
Genehmigungsverfahren;
Forstfachliche Stellungnahme

zu: RO-2022-341656/11-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gegenständliche Planung der Gemeinde Edt b. L. wurde aus forstfachlicher Sicht im Sinne der "Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung" Abschnitt III überprüft und es ergeht dazu folgende **forstfachliche Stellungnahme:**

Da der geforderte Widmungsabstand für Gebäude von einer Baumlänge (30 m) hergestellt und die Waldausweisung im Flächenwidmungsplan aktualisiert wurde, bestehen **keine forstfachlichen Versagungsgründe** mehr.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Martin Pichler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zl. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>



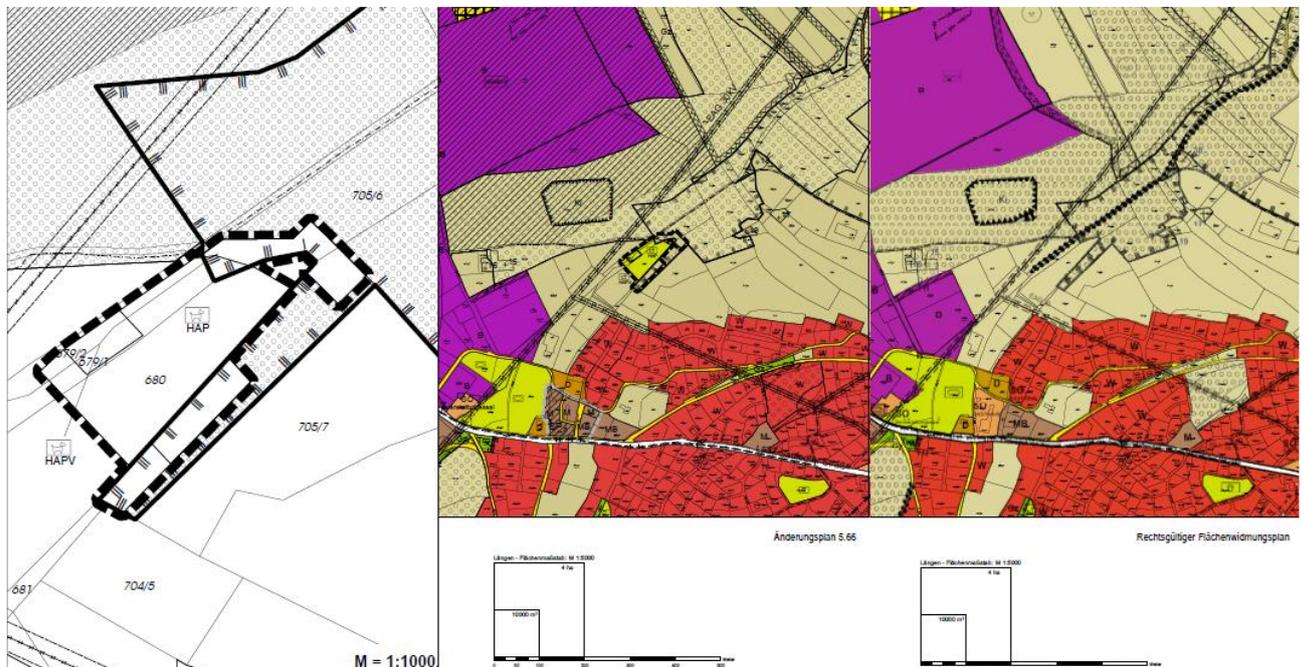
Nach dem Einlangen der Versagungsgründe wurde mit dem HSK Kontakt aufgenommen, um eine Mitteilung zu erhalten, welche Art von Gebäuden geplant ist, damit dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz dargestellt werden kann, wie sich das Gebäude ins Landschaftsbild eingliedert.

Vorschlag Gebäude HSK :



Ein erster Vorschlag

Das neue Vereinsgebäude könnte wie folgt aussehen: es wird ca. zu 2/3 in den Hang gebaut (Höhenprofil??). Breite ca. 14,5 m; Tiefe ca. 10,5 m; Höhe ca. 4,5 m. Innenmaße entsprechen im Bereich des Aufenthaltsraumes in etwa dem alten Vereinsheim. Wie aus der Skizze ersichtlich, sind die WC-Anlagen und Abstellräume berücksichtigt. Der Zugang und ein WC sind behindertengerecht auszuführen. Die Gesamtfläche innen beträgt ca. 115 m² (inkl. WC und Abstellräumen; Aufenthaltsraum, Büro und Küche). Im vorderen Bereich ist eine Veranda geplant. Ausführung in Lärche unbehandelt.



Beratungsverlauf:

GR Obermayr Ing. Florian stellt den

Antrag, die Anpassungen der Flächenwidmungsplanänderung 5.66 – Hundesportclub – Änderung vom 22.02.2023 - wie vorgetragen zu beschließen.

GR Wolf Alfred ist froh, wenn alles seine Richtigkeit hat und der Verein weitergeführt wird. Hut ab vor den Betreibern, er schließt sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

3. Flächenwidmungsplanänderung 5.71 – ehem. Gasthaus Schöberl – Grundsatzbeschluss;

Ing. Alexander Bäck berichtet, dass von Herrn Clemens Zobl der Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Grundstücke .41/1, 651, 652/1, 652/3, 829/12, 832/8 von Sonderwidmung Gasthaus in Bauland Gemischtes Baugebiet eingelangt ist. Weiters wurde von Herrn Zobl eine lärmschutztechnische Beurteilung zur Feststellung einer eventuellen Lärmbelastung ausgehend vom Sportplatz und auch von der Landesstraße für künftiges Bauland bei der Fa. TAS in Auftrag gegeben. Basierend auf der Beurteilung wurde folgender Änderungsplan erstellt:

Änderungsplan:

LEGENDE

Bauland

- W Wohngebiet
- D Dorfgebiet
- SC Sondergebiete des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung
- M Gemischtes Baugebiet
- MBE Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet
- B Betriebsbaugebiet
- SP 1 Waldperimeter, Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen. Die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig.
- SP 2 Keine Gebäude und Schutzstreifen zulässig
- SP 3 Lärmschutzmaßnahmen erforderlich
- SP 4 Freizeitanlagen und Sportplätze zulässig
- SP 5 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Spielplätze, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 6 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 7 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 8 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 9 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 10 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 11 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 12 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 13 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 14 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 15 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 16 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 17 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 18 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 19 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 20 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 21 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 22 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 23 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 24 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 25 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 26 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 27 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 28 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 29 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 30 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 31 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 32 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 33 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 34 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 35 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 36 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 37 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 38 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 39 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 40 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 41 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 42 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 43 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 44 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 45 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 46 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 47 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 48 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 49 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 50 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 51 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 52 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 53 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 54 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 55 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 56 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 57 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 58 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 59 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 60 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 61 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 62 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 63 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 64 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 65 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 66 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 67 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 68 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 69 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 70 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 71 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 72 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 73 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 74 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 75 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 76 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 77 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 78 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 79 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 80 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 81 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 82 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 83 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 84 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 85 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 86 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 87 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 88 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 89 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 90 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 91 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 92 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 93 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 94 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 95 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 96 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 97 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 98 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 99 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)
- SP 100 Freizeitanlagen, Sportplätze, Bänke, Befestigungen in Bauland im untergeordneten Ausmaß (max. 400m²)

Verkehrsfächen

- Fließender Verkehr
- Sport- und Spielfläche
- HAP Hundabrichtplatz, die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig
- HAPV Hundabrichtplatz, mit Versärgelände max. eingehängliche Bekleidung zulässig
- Tg Errichtung von Nebengebäuden und Schwimmbecken zulässig
- Gr Grünfläche
- GZ Niederwaldbewirtschaftung

Grünland

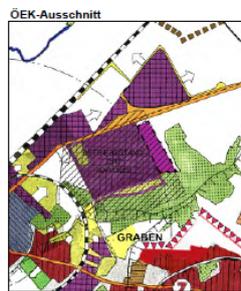
- Flur die Land- und Forstwirtschaft
- Bestehende Wohngebäude im Grünland

Ersichtlichmachungen

- Landesstraßen B mit Schutzzone
- Hochspannungsführung oder Bahntrassenleitung mit Schutzbereich
- Veränderliche Hochspannungsführung mit Schutzbereich
- Hauptbahn
- Transformationsstation
- Verdachtsfläche -Altlast
- Europaschutzgebiet
- Aufsichtungsgebiet Kies
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
- Gewässer Fließland
- Bundesstraßen Planungsgebiet
- Rahmenverpflichtung wissenschaftliches Rahmenprogramm Regionalprogramm: Tierschutzverordnung aus Tiergesundheitsgesetz LÖB Nr. 130/2011, WRG § 55g
- Katastralgemeindegrenze
- Gemeindegrenze
- Änderungsgebiet
- Altort

Änderungen

Grundstücksnummern	UMWIDMUNG	
	VON	IN
41/1, 651, 652/1, 652/3, 829/12, 832/8 alle ba	Sondergebiet des Baulandes Gasthaus	Gemischtes Baugebiet SP 8 = Schutz- und Pufferzone im Bauland Lärmschutzmaßnahmen erforderlich
651, 652/1, 41/1, 832/8 alle ba	Sondergebiet des Baulandes Gasthaus	Verkehrsfäche, fließender Verkehr
832/8 ba	Sondergebiet des Baulandes Gasthaus	Dorfgebiet
652/6, 651, 652/1 alle ba	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet	Gemischtes Baugebiet
652/3, 651 alle ba	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet	Verkehrsfäche, fließender Verkehr
652/1, 832/8 alle ba	Verkehrsfäche, fließender Verkehr	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet
554/1 ba	Ehlohungsfäche, Sport und Spielfläche	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet SP 8 = Schutz- und Pufferzone im Bauland Lärmschutzmaßnahmen erforderlich



FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
GEMEINDE EDT BEI LAMBACH

EV.NR.	EV.NR.ÄNDERUNG
FW 5	FW 5.71
1999	

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5
ÄNDERUNG NR. 5.71 M 1:5000

GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 1
 BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL.
			DATUM

RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
------------	------------------	------------	------------------

GENEHMIGUNG DER ÖÖ. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG	VOM
ANSCHLAG	AM
ABNAHME	AM
RECHTSGÜLTIG	AB

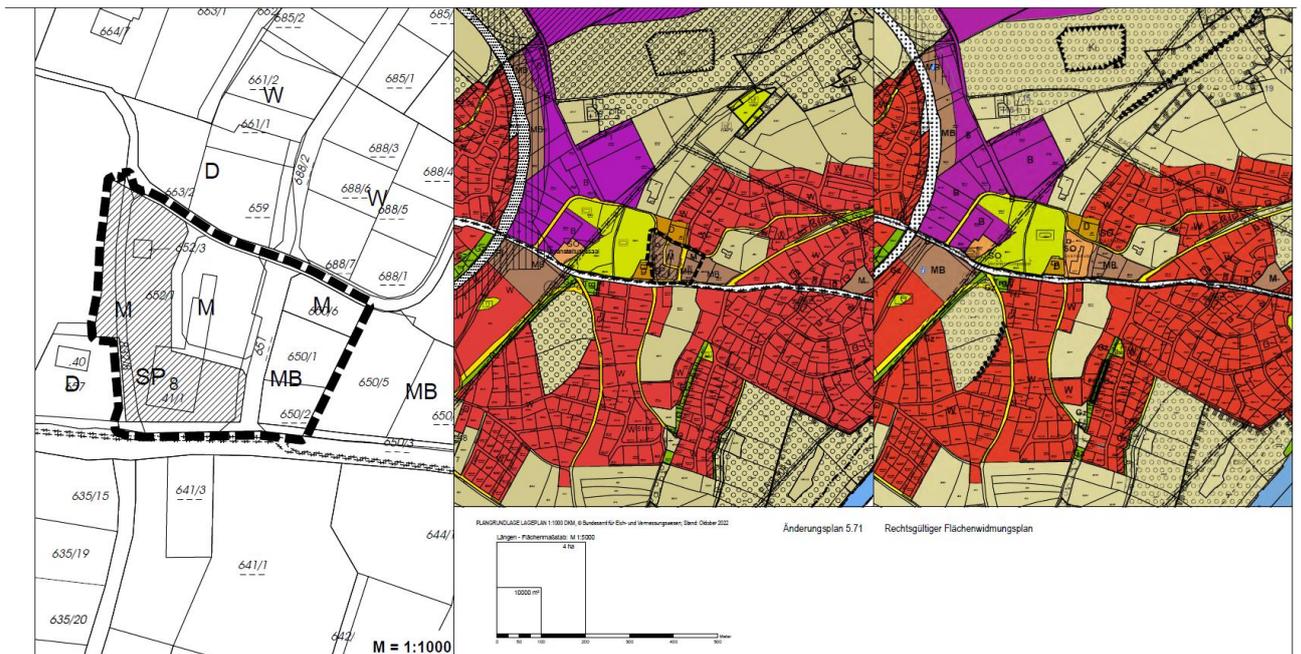
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER ÖÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER/IN

NAME: **lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH**
 ANSCHRIFT: **Stadtplatz 14, 4060 Leonding www.lassy.at**
Tel: +43 732 66 20 11-0 office@lassy.at

LEONDING 16.03.2023

Rundziegel / Stempel Ort Datum Unterschrift



Ortsplanerische Stellungnahme:

lassy | architektur + raumplanung

lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH
Stadtplatz 14, 4060 Leonding
Telefon: +43 732 66 20 11-0
Fax: +43 732 66 20 11-20
E-Mail: office@lassy.at
Internet: www.lassy.at
Firmenbuch: FN 426885 y
Firmenbuchgericht: Linz
UID-Nr. ATU69367348

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Leonding, 16.03.2023

Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 71 ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

WIDMUNG

Die Gemeinde Edt bei Lambach beabsichtigt für die Teilbereiche der Grundstücke .41/1, 554/1, 650/1, 650/2, 650/3, 650/6, 651, 652/1, 652/3, 829/12, 832/8 KG Edt eine Umwidmung durchzuführen. Die gesamte Änderungsfläche beträgt 9270 m². Im Einzelnen sind das folgende Flächen.

.41/1, 651, 652/1, 652/3, 829/12, 832/8 alle tw. von „Sondergebiet des Baulandes“ in „Gemischtes Baugebiet“ und SP 8 Schutz und Pufferzone im Bauland - Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

651, 652/1, .41/1, 832/8 alle tw von „Sondergebiet des Baulandes“ in „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“

832/8 tw. von „Sondergebiet des Baulandes“ in „Dorfgebiet“

650/6, 651, 652/1 alle tw. von „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ in „Gemischtes Baugebiet“

650/3, 651 alle tw. von „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ in „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“

652/1, 832/8 alle tw. von „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“ in „Gemischtes Baugebiet“

554/1 tw von „Erholungsfläche Sport und Spielfläche“ in „gemischtes Baugebiet“ und SP 8 Schutz und Pufferzone im Bauland - Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Auf einem Teil der Umwidmungsfläche wird eine Schutz- und Pufferzone im Bauland SP8 ausgewiesen. SP8 = Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Zeitgleich wird in diesem Bereich seitens der Gemeinde Edt bei Lambach ein Bebauungsplan erstellt. In diesem Bebauungsplan werden die Lärmschutzmaßnahmen genauer geregelt.

LAGE, NUTZUNG, ERSCHLIESSUNG

Die umzuwidmende Fläche liegt ca. 1 km (Luftlinie) südwestlich des Zentrums der Gemeinde Edt bei Lambach. Die Verkehrserschließung des Planungsgebietes soll über eine neu zu errichtende Straße in Nord Süd Richtung erschlossen werden. In Süden in Ost-West Richtung

lassy | architektur + raumplanung

verläuft die Landesstraße „L537“ Fischlhamstraße. Die Fischlhamstraße ist sehr stark befahren. Um eine Genehmigung für die geplante Umwidmung zu bekommen wurde ein Schalltechnisches Projekt der TAS Bauphysik GmbH, 4060 Leonding vom Auftraggeber (Projektant) in Auftrag gegeben. Gz.21-0419P

Die umzuwidmenden Grundstücke weisen ein relativ ebenes Gelände auf. Westlich der Zoblstraße befindet sich eine Böschung mit ca. 4 bis 4,5 m Höhendifferenz sprich, die westlich davon liegenden Flächen (Fußballplatz bzw. Anrainerwohngebäude) liegen um ca. 4 ½ m über dem Grundstücksniveau der umzuwidmenden Grundstücke.

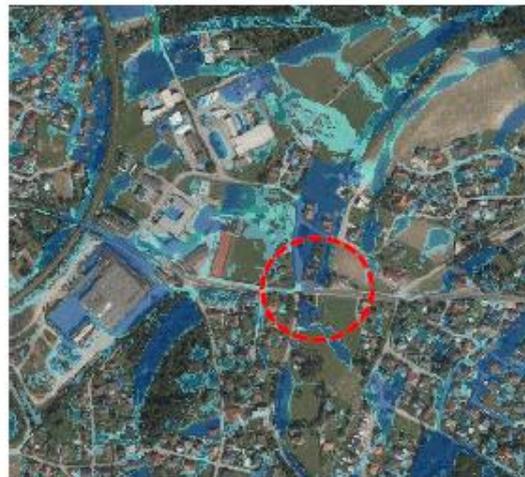


Geplante Bebauung - Bebauungsstudie

Entsprechend der seitens der Konzept [Immo] Hintner GmbH übermittelten Bebauungsstudie soll auf der umzuwidmenden Fläche ein Doppelhausprojekt realisiert werden. Hierbei sind insgesamt 12 Häuser (sechs Doppelhäuser) mit jeweils maximal 2. OIG geplant. Hierbei soll die derzeit westlich am bestehenden Gasthaus vorbeiführende Zoblstraße aufgelassen werden und diese Fläche ebenfalls als Wohn-/Gartenbereiche genutzt werden. Die Erschließung soll über eine neue östliche Verbindungsstraße zwischen der L537 Fischlhammerstraße und der nördlich vorbeiführenden Zoblstraße erfolgen. Zusätzlich soll bei den Häusern A, I und F die Böschungsfläche der ca. 4,5 m hohen Böschung Richtung Sportplatz den geplanten Parzellen zugeordnet werden.

lassy | architektur + raumplanung

Abbildung 1: Ausschnitt Hangwasserkarte (www.doris.at)



Wassertiefe

Legende	
3 - 10 cm	Klasse 1
10 - 20 cm	Klasse 2
> 20cm	Klasse 3

Da im „Doris“ des Landes O.Ö. in der Hangwasserhinweiskarte Flächen kenntlich gemacht sind, wird ein Hangwassergutachten empfohlen. Im Bauverfahren muss der Baubehörde nachgewiesen werden, dass es zu keinen negativen Auswirkungen der Abflusswerte kommt.

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Die Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept ist nicht gegeben. Da es sich im wesentlich bei der Umwidmung zum bestehenden ÖEK um keinen Widerspruch handelt, kann auf eine Änderung des ÖEK verzichtet werden.

Weiteres ist anzumerken, dass das Planungsgebiet von einer Wohn- und Mischfunktion umgeben ist. Lediglich im Westen ist jetzt schon bereits eine Sport und Spielfläche gewidmet

Im derzeitigen ÖEK ist ein Sondergebiet ausgewiesen. Im ÖEK das derzeit überarbeitet wird, aber noch nicht beschlossen ist, ist seitens der Gemeinde künftig diese Umwidmung geplant.

Eine Änderung des derzeitigen ÖEK wird daher nicht beantragt, da es sich um eine geringfügige Änderung handelt, die Änderung wird aber in der derzeitigen Bearbeitung des ÖEK berücksichtigt.

Es kann dem Gemeinderat aus fachlicher Sicht die Umwidmung der gegenständlichen Fläche empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH

Seite 3 von 4

lassy | architektur + raumplanung

Abbildung 1: Ausschnitt Orthofoto (Planungsgebiet umgrenzt)



Detailaufstellung der Flächen

Fläch.Nr	Widmung alt		Widmung neu	m² m²	W-alt	W-neu
41/1	SO	in	M	573		
41/1	SO	in	M	271	844	SO in M
41/1	SO	in	Straße	58	99	SO in Straße
654/1	Sport- und Spielfläche	in	M	400	496	Sp/Sp in M
650/1	MB	in	MB	858		
650/2	MB	in	MB	504	1588	MB in MB
650/3	MB	in	Straße	41	41	MB in Straße
650/3	Straße	in	Straße	21	27	Straße in Straße
650/6	MB	in	M	600	600	MB in M
651	SO	in	M	46		
651	SO	in	M	14	60	SO in M
651	SO	in	Straße	143		
651	SO	in	Straße	19		
651	SO	in	Straße	17		
651	SO	in	Straße	9	188	SO in Straße
651	MB	in	M	58		
651	MB	in	Straße	588		
651	MB	in	Straße	3		
651	MB	in	Straße	54		
651	MB	in	M	21	84	MB in M
651	MB	in	Straße	14	656	MB in Straße
652/1	SO	in	M	2144		
652/1	SO	in	M	1274	3522	SO in M
652/1	SO	in	Straße	52		
652/1	SO	in	Straße	172		
652/1	SO	in	Straße	78		
652/1	SO	in	Straße	367	667	SO in Straße
652/1	MB	in	M	4	4	MB in M
652/1	Straße	in	M	1	1	Straße in M
652/1	Straße	in	Straße	0	0	Straße in Straße
652/3	SO	in	M	64	64	SO in M
828/12	SO	in	M	1	1	SO in M
829/12	Straße	in	M	8	8	Straße in M
832/8	SO	in	M	483	483	SO in M
832/8	SO	in	Straße	1		
832/8	SO	in	Straße	46	53	SO in Straße
832/8	SO	in	D	46	46	SO in D
832/8	Straße	in	M	4	4	Straße in M
832/8	Straße	in	Straße	2	2	Straße in Straße
				9270	5270	

9270 Änderungsbereich

SO in M 41/1, 651, 652/1, 652/3, 629/12, 852/6
 SO in Straße 651, 652/1, 41/1, 832/8
 SO in D 832/8
 MB in M 650/6, 651, 652/1
 MB in Straße 650/3, 651
 Straße in M 652/1, 832/8
 Sp/Sp in M 554/1

Weiters wird berichtet, dass die vorliegenden Planungen in der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 20.03.2023 beraten wurden und der einstimmige Beschluss gefasst wurde, dass dem Gemeinderat die Fassung eines Grundsatzbeschlusses empfohlen wird.

Beratungsverlauf:

GR Wildfellner Horst berichtet von den Beratungen im Bauausschuss und stellt den

Antrag, für die Flächenwidmungsplanänderung 5.71 – ehem. Gasthaus Schöberl – einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

GR Palmstorfer Ing. Thomas und GV Wolf Tino schließen sich dem Antrag an.

GV Wolf Tino fragt, welche Widmung die Ordination von Dr. Sallaberger hat

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass es sich um Mischbaugebiet handelt.

GV Wolf Tino fragt ob diese Widmung auch für Wohnzwecke zulässig ist.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass dies möglich wäre.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

4. Bebauungsplan Nr. 45 ehem. Gasthaus Schöberl – Grundsatzbeschluss;

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass parallel zur Flächenwidmungsplanänderung 5.71 ein Bebauungsplan zu erstellen ist, damit die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen für die jeweiligen künftigen Bauplätze ersichtlich sind bzw. deren Einhaltung im Bauverfahren gefordert werden können. Dies wurde auch in der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 20.03.2023 beraten und es wurde einstimmig beschlossen, dass dem Gemeinderat die Fassung eines Grundsatzbeschlusses empfohlen wird.

Entwurf des Bebauungsplanes:

GEMEINDE

EDT BEI LAMBACH

EV. NR. BBPL.
45
2023

BEBAUUNGSPLAN NR. 45

M: 1:500

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES											
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL											
			DATUM											
Änderungsverfahren gem. § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F														
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER			RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER											
GENEHMIGUNG DER O.Ö. LANDESREGIERUNG			KUNDMACHUNG											
			KUNDMACHUNG	VON										
			ANSCHLAG	AM										
			ABNAHME	AM										
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER			RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER											
VERORDNUNGSPRÜFUNG														
DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG														
PLANVERFASSER														
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 40%;">lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">NAME</td> <td>Stadtplatz 14, 4060 Leonding</td> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">www.lassy.at</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">ANSCHRIFT</td> <td>Tel: +43 732 66 20 11-0</td> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;">office@lassy.at</td> </tr> </table>						lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH		NAME	Stadtplatz 14, 4060 Leonding	www.lassy.at	ANSCHRIFT	Tel: +43 732 66 20 11-0	office@lassy.at	
	lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH													
NAME	Stadtplatz 14, 4060 Leonding	www.lassy.at												
ANSCHRIFT	Tel: +43 732 66 20 11-0	office@lassy.at												
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center;">LEONDING</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">16.03.2023</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">RUNDSIEGEL</td> <td style="text-align: center;">ORT</td> <td style="text-align: center;">DATUM</td> <td style="text-align: center;">UNTERSCHRIFT</td> <td></td> </tr> </table>						LEONDING	16.03.2023			RUNDSIEGEL	ORT	DATUM	UNTERSCHRIFT	
	LEONDING	16.03.2023												
RUNDSIEGEL	ORT	DATUM	UNTERSCHRIFT											

SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNG

FLUCHTLINIEN

Fluchtlinien sind, wenn nicht anders angegeben, maßstäblich zu übernehmen.

BESTIMMUNGEN zu GEPLANTEN BAUPLATZGRENZEN

Geringfügige Abweichungen von den dargestellten Bauplatzgrenzen nach §32 Abs. 2 Z 1 Oö. ROG idF LGBl. Nr. 111/2022 ohne Vergrößerung der dargestellten Bauplatzanzahl sind möglich, wenn dadurch die Mindestbauplatzgrößen nach der Oö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 111/2022 nicht unterschritten werden und bei gekuppelter Bauweise die Abstandsvorschriften nach Oö. BauTG 2013 idF LGBl. Nr. 111/2022 eingehalten werden können.

WOHNEINHEITEN

Im Gemischten Baugebiet (M) mit max. 2 Geschossen, dürfen max. 2 Wohneinheiten je Bauplatz errichtet werden.

VERBAUTE FLÄCHE

Hauptgebäude mit mind. 80 m² Wohnnutzfläche pro Bauplatz

Auf einem nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Bauplatz darf max. ein freistehendes Nebengebäude mit einer bebauten Grundfläche von 16 m² errichtet werden (Bauhütten ausgenommen).

EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen (Vorgarten), die baulichen Anlagen sind dürfen eine Bauwerkshöhe von 1,30 m (inkl. Sockel) über Straßenniveau nicht überschreiten, Abtreppungen sind je nach Topographie des Geländes vorzunehmen. Einfriedungen sind an der Straßenfluchtlinie bzw. Bauplatzgrenze anzuordnen und dürfen nicht als geschlossene Mauern, Planken oder ähnlicher undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden. Der massive Sockel einer solchen Einfriedung darf höchstens 0,60 m hoch sein.

Einfriedungen zu anderen angrenzenden Grundstücken die baulichen Anlagen sind, sind gem. §49 Oö. BauTG 2013 idF LGBl. Nr. 111/2022 auszuführen.

Stützmauern zu Verkehrsflächen sowie zu Nachbargrundstücken sind mit einer Höhe von maximal 1,50 m (gemessen vom niedriger gelegenen natürlichen Gelände) zulässig. Die Höhe allfälliger erforderlicher Absturzsicherungen ist auf das technische und rechtliche Erfordernis zu begrenzen.

RUHENDER VERKEHR

Bei der **Neuerichtung von Wohngebäuden** sind mindestens je Wohneinheit zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorzusehen.

Bei **Zubauten an bestehenden Wohngebäuden** (Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung) für Wohnzwecke oder Ausbauten eines Dachraums oder Dachgeschoßes für Wohnzwecke, bei denen eine neue Wohneinheit geschaffen wird, ist mindestens ein zusätzlicher Stellplatz je neu geschaffener Wohneinheit nachzuweisen.

Garagen sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,0 m entlang der Straßenfluchtlinie anzuordnen. Beim Einfahren parallel zur Straßenflucht ist eine Unterschreitung des Abstandes möglich, wenn dadurch keine Sichtbeschränkungen bei der Ausfahrt auf die Erschließungsstraße auftreten, es ist jedoch jedenfalls ein Mindestabstand von 2,0 m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten.

Situierung nach Oö. BauTG 2013:

G.1 Der Abstand zwischen Garagentor und Straßenfluchtlinie muss mind. 5,0 m betragen.*

G.2 Bei straßenparalleler Zufahrt ist ein dementsprechender Garagentorvorplatz vorzusehen, mit einer

mind. Tiefe von 5,0 m. In diesem Fall darf die Garage bis zu 2,0 m an die Straßenfluchtlinie herangerückt werden. **

Abb. zu Pkt. G.1

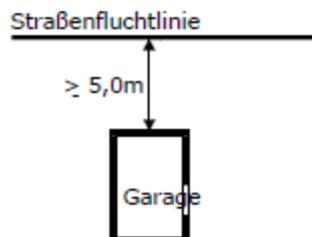
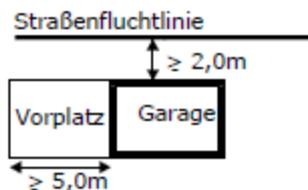


Abb. zu Pkt. G.2



EIN- und AUSFAHRTEN und KREUZUNGSBEREICH

Im Bereich von Ein- und Ausfahrten sowie Kreuzungsbereichen von Straßen dürfen im Bereich der Anfahrtsichtweite (Sichtdreieck) keine Einfriedungen, baulichen Anlagen und Bepflanzung errichtet werden, die das Sichtdreieck stören. Sichtweiten sind gem. Merkblatt des Amtes der Oö. Landesregierung „Überprüfung von Sichtweiten“ und den jeweiligen RVS zu planen.

Vor Garageneinfahrten sind keine Einfriedungen zulässig

Die Bestimmungen §18 Oö. Straßengesetz 1991 idF LGBl. Nr. 111/2022 bleiben von den Festlegungen im Bebauungsplan unberührt.

LÄRMSCHUTZ

Bei Zubauten mit Auswirkungen auf die Situierung von Aufenthaltsräumen und bei Neubauten ist bei einem Fassadenschallpegel (als Beurteilungspegel) von mehr als 50 dB nachts eine lärmschutzorientierte Planung mit Priorität auf die Ausrichtung der Schlafräume erforderlich oder eine mechanische Lüftungsmöglichkeit für Schlafräume in Bereichen mit erhöhten Außenlärmpegeln ($L_{A,r} \geq 50$ dB zu Nacht, $L_{A,r} \geq$ dB zur Tagzeit).

DÄCHER

Hauptgebäude: Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Zelt- und Mansarddächer, Pultdächer und Flachdächer sind zulässig

Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach:

- bei Bebauung mit 2 Geschossen beträgt die Dachneigung max. 30°
- bei Bebauung mit 1 Geschoss beträgt die Dachneigung max. 40°

Einseitig geneigte Pultdächer 6 - 10°

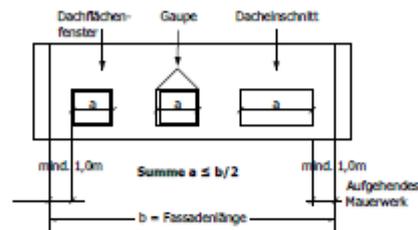
Bei Bebauung mit Mansarddächern ist max. 1 oberirdisches Geschoss zulässig

Auf Nebengebäuden, Garagen und angebauten Garagen sind Flachdächer zulässig.

Dacheindeckungen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird. Dabei müssen sie auf die Gestaltungscharakteristik bzw. Struktur des Baubestandes und die Charakteristik der Umgebung abgestimmt werden.

Die Breite der **Dacheinbauten** (Systemskizze - A) darf maximal die Hälfte der Gesamtlänge der Hausfront betragen, wobei eine Einfügung in das Ortsbild gewährleistet sein muss.

SYSTEMSKIZZE - A:



GEBÄUDEHÖHE

Die Gebäudehöhe ist durch die Angabe der **oberirdischen Geschoße** festgelegt. Als Geschosshöhe bezeichnet man den senkrechten Abstand zwischen der Fußbodenoberkante eines Geschosses und der Fußbodenoberkante des darüberliegenden Geschosses bzw. der Unterfläche des Daches. Die Geschosshöhe, mit Ausnahme des Dachgeschosses, darf im Mittel eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten (Summe aller Geschosshöhen durch Geschoßanzahl). Für die Festlegungen bzgl. Geschosshöhen siehe Systemskizze -B.

NEBENGEBÄUDE

Für den Neu-, Zu- und Umbau von Nebengebäuden und Schutzdächern sind die Bestimmungen in der O.ö. Bauordnung, dem O.ö. Bautechnikgesetz und der O.ö. Bautechnikverordnung maßgebend (idF. siehe Verweise), wobei die Länge der Bauwerke gem. BauTG 2013 § 41 Abs. 1 Z 5 lit c auf 10 m beschränkt wird, zuzüglich einem ortsüblichem Dachvorsprung.

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR und OBERFLÄCHENWÄSSER

Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt über das Gemeinde Wasser- und Kanalnetz. Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Elektrizitäts-, Gas- bzw. Fernwärmenetz.

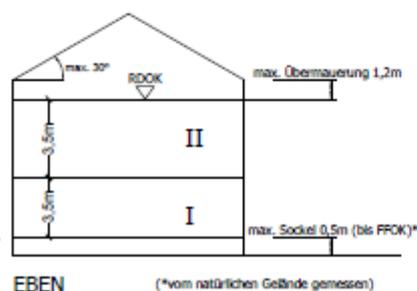
Wasserversorgung: Ortswasserleitung

Abwasserbeseitigung: Ortskanal

Energieversorgung: Netz OÖ

Die Beseitigung der **Dach- und Oberflächenwässer** hat grundsätzlich durch Versickerung auf eigener Grundfläche zu erfolgen.

SYSTEMSKIZZE - B: 2G EBENE



Verweise

OÖ. Bauordnung StF: LGBl.Nr. 66/1994 idF. LGBl.Nr. 111/2022

OÖ. Bautechnikgesetz StF: LGBl. Nr. 35/2013 idF. LGBl. Nr. 111/2022

OÖ. Bautechnikverordnung StF: LGBl. Nr. 36/2013 idF. LGBl. Nr. 96/2022

LEGENDE

WIDMUNGEN UND ERSICHTLICHMACHUNGEN



GEMISCHTES BAUGEBIET



BAULAND, ERRICHTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN



ÖFFENTLICHES GUT, VERKEHRSFLÄCHE



SP8 LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH

1. BAUWEISEN

gk

GEKUPPELTE BAUWEISE



Schallschutzmaßnahmen nach TAS Bauphysik GmbH (Gz. 21-0419P, vom 20.10.2022); 2 m
 Schallschutz ist für alle Bauplätze grundbücherlich sicherzustellen und im Bauverfahren nachzuweisen.

2. FLUCHTLINIEN



STRASSENFLUCHTLINIE



BAUFLUCHTLINIE



GRENZLINIE

3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN - BAUPLATZGRENZEN



GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN



GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN



BAUPLATZGRENZE GEPLANT

4. GEBÄUDEHÖHE

|| ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

6. GEBÄUDE



BESTEHENDE GEBÄUDE



ABZUTRAGENDE GEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE (Schematische Darstellung)

NUTZUNGSSCHABLONE

WIDMUNG	MAX GESCHOSSANZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (MAX)	BAUWEISE

8. VERKEHRSFLÄCHEN

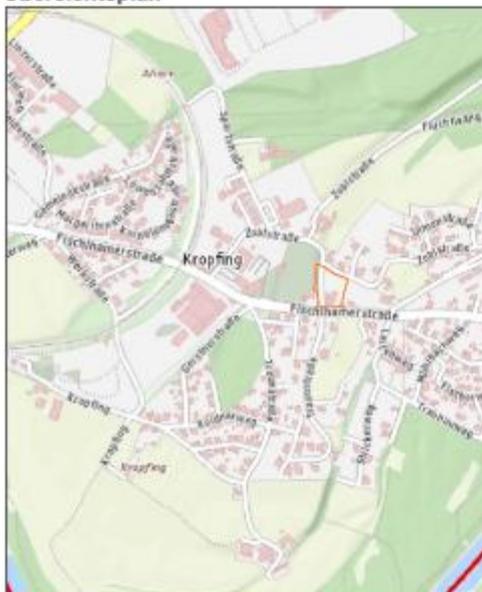


PARKBUCHT

10. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

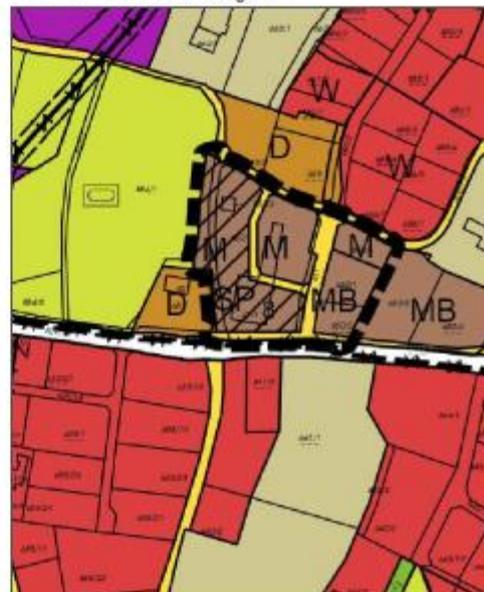
■ ■ ■ GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

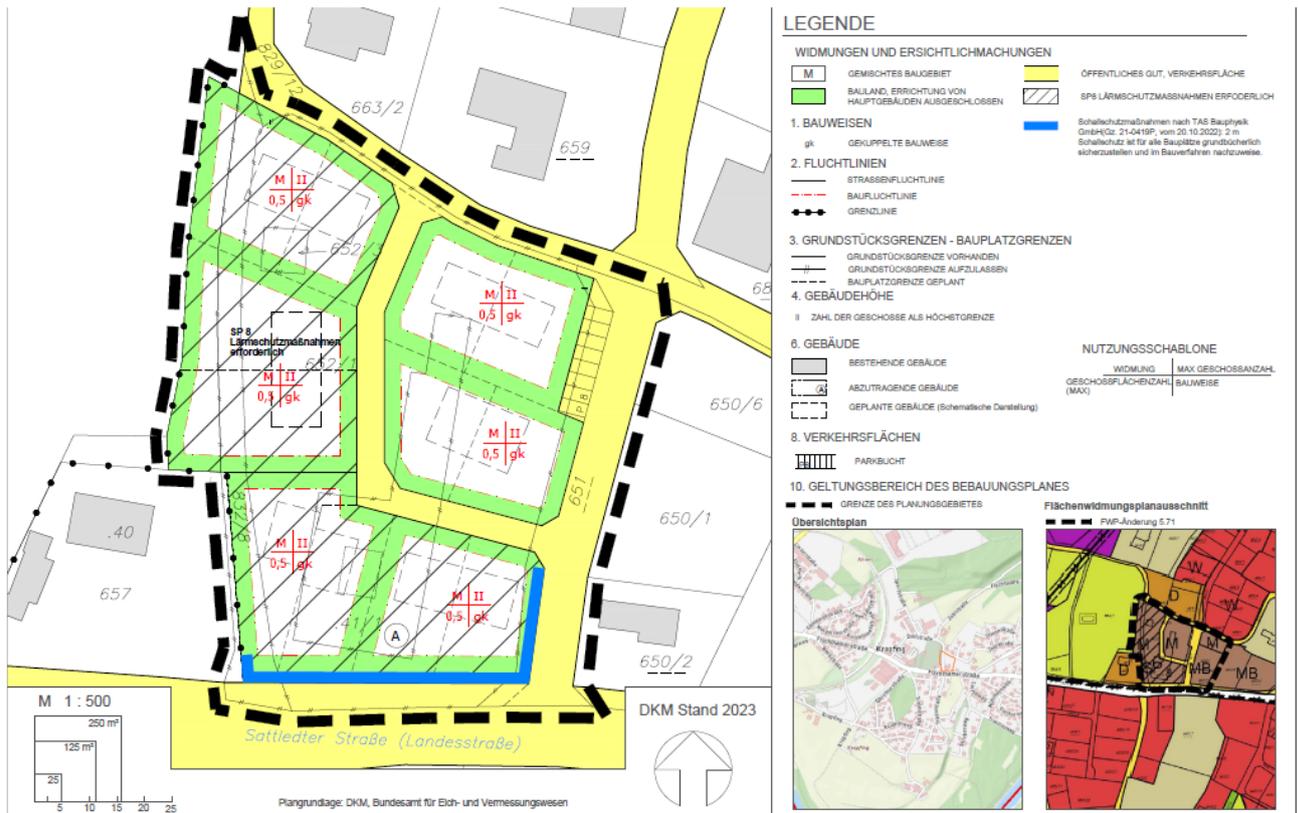
Übersichtsplan



Flächenwidmungsplanausschnitt

■ ■ ■ FWP-Änderung 5.71





Beratungsverlauf:

GV Puchinger Reinhold hat eine grundsätzliche Frage, wenn der Gemeinderat dies heute beschließt und in Folge noch Änderungen kommen, müssen diese dann wieder im Gemeinderat behandelt werden?

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass heute nur Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte und erläutert den weiteren Ablauf. Nach Einlangen der Stellungnahmen muss das eingearbeitet und dann nochmals im Gemeinderat beschlossen werden.

GR Wildfellner Horst berichtet von den Beratungen im Bauausschuss und stellt den

Antrag, für den Bebauungsplan Nr. 45 ehem. Gasthaus Schöberl, einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

GR Palmstorfer Ing. Thomas und GR Wolf Alfred schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

5. Neuregelung der Vereinsförderungen in Edt bei Lambach - Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass in den letzten Finanzausschusssitzungen intensiv an einer Neuregelung der Vereinsförderung in Edt bei Lambach beraten wurde. Eine Veranstaltung für alle Vereine für die Vorstellung der Neuregelung und Richtlinien wurde ebenso abgehalten und gut angenommen.

Vizebgm. Maria Rotschopf berichtet anschließend wie folgt:

Die wesentlichen Bestandteile der Vereinsförderungen sind:

Basisförderung (Basissubvention I und II)

Förderungen für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
(Veranstaltungsförderung)

Förderungen für außerordentliche Anschaffungen bzw. außerordentliche Aktivitäten (Projektförderung)

Richtlinie:

Richtlinien für Vereinsförderungen NEU Gemeinde Edt bei Lambach

I. Geltungsbereich

Die Gemeinde Edt bei Lambach unterstützt Edter bzw. der Gemeinde Edt nahestehenden Vereine zum Zwecke der Vereinsaktivitäten (Tätigkeiten), welche im öffentlichen Interesse der Gemeinde Edt sowie deren BürgerInnen und Bürgern stehen. Die Fördermittel werden mit Steuergeldern der Gemeinde finanziert und soll die neue Richtlinie Transparenz und weitgehende Gleichstellung aller Vereine schaffen.

Die nachstehenden Richtlinien für die finanzielle Förderung der Vereine wurde vom Gemeinderat ausgearbeitet und beschlossen.

Die förderungswürdigen Vereinsaktivitäten (Tätigkeiten) sind im Besonderen alle auf sportlichem, kulturellem, sozialem, touristischem, kommunikativem, volksbildnerischem, wissenschaftlichem Gebieten sowie auf Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendarbeit, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die zu fördernden Vereine müssen den geltenden Vereinsrichtlinien entsprechen und auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet sein, ihren Vereinssitz in Edt oder in Lambach haben.

Die Richtlinien für die Förderung der Aktivitäten (Tätigkeiten) von Vereinen durch die Gemeinde Edt erfolgen nach folgenden Kriterien:

- **Basisförderung** (Basissubvention I und II)
- **Förderungen für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit**
(Veranstaltungsförderung)

- **Förderungen für außerordentliche Anschaffungen bzw. außerordentliche Aktivitäten**
(Projektförderung)

Über die Geltung der Förderungen von Vereinen entscheidet der Gemeinderat gemäß dieser Richtlinie.

Die Höhe der Basissubventionen I werden mit Beschluss dieser Richtlinie rechtskräftig, über die weiteren Förderungen/Subventionen entscheidet der Gemeinderat in der jeweiligen Sitzung nach dem 30.04. eines Kalenderjahres.

Förderungen bzw. Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind vermögenswerte Zuwendungen, welche die Gemeinde Edt bei Lambach physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung des Vereinszweckes gewähren, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

Basisförderungen bzw. Subventionen, sowie Veranstaltungsförderungen (**Frist für Ansuchen 30.04.**) werden ausnahmslos nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Projektförderungen können über einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgeschlossen sind:

- Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen
- Förderungen an politische Parteien/Bürgerlisten/Bürgerinitiativen
- Förderungen an Blaulichtorganisationen
- Förderungen an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Förderungen an Vereine, mit dem Fehlen der Gemeinnützigkeit
- Förderungen an Vereine oder Organisationen, an denen Eder BürgerInnen keine Mitgliedschaft erlangen bzw. die nicht in den Genuss der Vereinstätigkeiten gelangen können
- Förderungen an Sparvereine
- Förderungen an gemeindeeigene Vereine

II. Arten der Förderungen bzw. Subventionsarten, Voraussetzungen

1.) Basisförderung

Die Basisförderung ist in die Basissubvention I + II gegliedert.

Förderungswürdig sind Vereine, welche durch ihre Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Gemeinde Edt bei Lambach, insbesondere auf sportlichen, kulturellen, sozialen, kommunikativen, touristischen, volksbildnerischen und wirtschaftlichen Gebieten sowie auf Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen tätig sind.

Die Hauptaktivität des Vereins und/oder Sitz desselben muss in Edt bei Lambach oder Lambach sein und die Tätigkeit im Interesse der Eder Bevölkerung liegen und dem Gemeinwohl dienen.

Voraussetzung für die Gewährung der Subvention ist weiters, dass diese Tätigkeit mindestens durch ein Jahr hindurch laufend erbracht wurde.

Für Ansuchen um die Basisförderung ist das entsprechende Formular der Gemeinde Edt bei Lambach zu verwenden und bis spätestens **30. April** des laufenden Jahres abzugeben.

Ein Anspruch auf Basissubvention besteht nur einmal pro Verein. Wenn ein Verein in mehrere Zweigvereine unterteilt ist, steht den einzelnen Vereinen bzw. Gruppierungen des Vereins nur ein Anspruch nach Maßgabe der unten angeführten Regelungen zu.

BASISSUBVENTION I

Die Höhe der Basissubvention I kann aus vier Teilsubventionen bestehen und orientiert sich an

- a) Sitz in der Gemeinde Edt bei Lambach (lt. Vereinssitz) € 300,--**
Zweigvereine sind bei der Förderung a) dem Hauptverein zuzuordnen. Die Subvention im Sinne des Punktes a) wird dem Hauptverein für alle Zweigvereine gewährt.

b) Anzahl der Mitglieder, von denen ein Mitgliedsbeitrag eingehoben wird

- | | |
|------------------|------------|
| ✓ von 01 bis 30 | € 150,-- |
| ✓ von 31 bis 50 | € 300,-- |
| ✓ von 51 bis 70 | € 400,-- |
| ✓ von 71 bis 100 | € 700,-- |
| ✓ ab 101 | € 1.000,-- |

Zur Überprüfung der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder ist vom Subventionswerber ein geeigneter Nachweis des aktiven Mitgliederstandes und eine unterfertigte Bestätigung betreffend Mitgliedsbeitrages beizubringen.

Zweigvereine können für die Förderung b) extra ansuchen. Ein Förderansuchen durch den Hauptverein für die gesamten Mitglieder inkl. der Zweigvereine ist daher ausgeschlossen.

c) Jugendarbeit

Förderung eines regelmäßigen wöchentlichen Vereinsprogrammes für Kinder/Jugendliche bis 14 Jahre (mit Ausnahme der Ferien)

- | | |
|-----------------|------------|
| ✓ bis 10 Kinder | € 1.000,-- |
| ✓ ab 10 Kinder | € 1.500,-- |
| ✓ ab 20 Kinder | € 2.000,-- |

Zur Überprüfung des Kinder- bzw. Jugendprogrammes ist beim Förderansuchen ein Jahresprogramm durch den zu fördernden Verein sowie die Anzahl der betreuten Kinder bzw. Jugendlichen (davon auch Edter Kinder/Jugendliches) vorzulegen.

Zweigvereine müssen für die Förderung c) extra ansuchen. Ein Förderansuchen durch den für Hauptverein für die Jugendarbeit der Zweigvereine ist daher ausgeschlossen.

Für Förderungen der Jugendarbeit mit Vereinssitz in Lambach wird die Förderung der Jugendarbeit mit 50% der oben angeführten Beträge gewährt.

d) Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen

Förderung für Teilnahmen an Gemeindeveranstaltungen (Definition durch die Gemeinde Edt), wie z.B.: Flurreinigungsaktion, Aktion Ferienprogramm, Maibaumblasen, musikalische Teilnahme bei öffentlichen Veranstaltungen, kirchlichen Festen, etc. mit mindestens 5 Vereinsmitgliedern

✓ pro Veranstaltung

€ 100,--

Die Teilnahme an den Gemeindeveranstaltungen wird mit Ende des Jahres nach erfolgter Teilnahme ausbezahlt.

Zweigvereine müssen für die Förderung d) extra ansuchen. Ein Förderansuchen durch den Hauptverein ist daher für die Teilnahme der Zweigvereine ausgeschlossen.

Für die Basissubvention I ist kein Verwendungsnachweis der gewährten Fördermittel durch den Subventionsempfänger vorzulegen.

BASISSUBVENTION II

*Unabhängig von der Basissubvention I kann **zusätzlich** eine Basissubvention II beantragt werden, wenn mit der Basissubvention I der laufende Vereinszweck nicht oder nur erschwert erreicht werden kann.*

Die Basissubvention II kann nur durch Vorlage einer Planrechnung - Einnahmen/Ausgabenrechnung, sowie eines Vermögensstatus - gewährt werden. Voraussetzung ist eine ordentliche finanzielle Gebarung des Vereines. Ein entsprechendes von der Gemeinde Edt aufgelegtes Formular für die Planrechnung ist zu verwenden.

Dem Ansuchen auf Förderung Basissubvention II ist ein Finanzbericht samt einer übersichtlichen Einnahmen- und Ausgabenaufstellung des Vorjahres sowie eine Vermögensübersicht des Vorjahres anzuschließen.

Der Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschussmitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über Informationen betreffend Finanzen der Vereine. Finanzielle Gebarungen der Vereine werden ausschließlich im Finanzausschuss behandelt. Der Finanzausschuss legt dem Gemeinderat ein Höhe der Basisförderung zur Beschließung vor.

Eine Gewährung dieser Förderung erfolgt durch den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand.

2.) Veranstaltungsförderungen

a) Allgemeine Veranstaltungen

Die Gemeinde Edt bei Lambach gewährt Veranstaltungsförderungen für Veranstaltungen der Vereine, die öffentlichen Charakter haben und für die Allgemeinheit zugänglich sind.

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung der Vereine für zusätzliche Veranstaltungen – die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen und zum gesellschaftlichen Leben in Edt beitragen.

Die Höhe der Veranstaltungsförderung beträgt pro Veranstaltung

€ 150,--

Voraussetzung der Veranstaltungsförderung

- *Bewerbung der Veranstaltung im Gemeindegebiet von Edt unter Verwendung des Gemeindewappens (Postwurf, Facebook, Gem2Go etc.) und/oder des Logos EDT der Gemeinde Edt*
- *Das Logo bzw. PDF des Gemeindewappens wird von der Gemeinde Edt bei Lambach zur Verfügung gestellt*
- *Die Veranstaltung muss einen öffentlichen Charakter haben und für die Allgemeinheit zugänglich sein.*
- *Die Veranstaltung muss im Gemeindegebiet von Edt abgehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind auch Veranstaltungen in Lambach möglich.*
- *Ausgeschlossen von der Veranstaltungsförderung, sind jene Veranstaltungen, die zwar einen Öffentlichkeitscharakter haben, aber unmittelbar dem Vereinszweck dienen, wie zum Beispiel Fußballspiele, Tennisturniere, Trachtensonntag etc.*

b) Spezielle Veranstaltungen/Aktivitäten für Kinder/Jugend/Senioren

Die Gemeinde Edt bei Lambach gewährt Veranstaltungsförderungen für Veranstaltungen oder Aktivitäten speziell für Kinder und Jugendliche/Senioren, die nicht unter Punkt I. 1.c) fallen. Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung der ortsansässigen Vereine für zusätzliche Veranstaltungen in diesem Bereich, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen und für alle Jugendliche/Senioren zugänglich sind.

Die Höhe der Veranstaltungsförderung beträgt pro Veranstaltung/Aktivität € 300,--

Voraussetzung der Veranstaltungsförderung

- *Die Veranstaltung/Aktivität muss an drei aufeinanderfolgenden Tagen oder an 10 einzelnen Tagen erfolgen und für alle Kinder/Jugendliche/Senioren öffentlich zugänglich sein.*
- *Unter diese Veranstaltungen fallen zum Beispiel organisierte Kinderskikurse, Tenniscamps, Kindertanzkurse, Seniorenturnen, Skigymnastik etc.*
- *Die Veranstaltung/Aktivität darf nicht mit Gewinnabsicht erfolgen. Ein Unkostenbeitrag für die TeilnehmerInnen ist einzuheben.*
- *Bewerbung der Veranstaltung im Gemeindegebiet von Edt unter Verwendung des Gemeindewappens (Postwurf, Facebook, Gem2Go etc.) und/oder des Logos EDT der Gemeinde Edt*
- *Das Logo bzw. PDF des Gemeindewappens wird von der Gemeinde Edt bei Lambach zur Verfügung gestellt*
- *Die Veranstaltung muss einen öffentlichen Charakter haben und für die Allgemeinheit zugänglich sein.*
- *Die Veranstaltung muss im Gemeindegebiet von Edt abgehalten werden. Sollte dies aufgrund der fehlenden Infrastrukturen in Edt nicht möglich sein, so sind auch Veranstaltungen in Lambach möglich.*
- *Ausgeschlossen von dieser Veranstaltungsförderung sind jene Veranstaltungen, die zwar einen Öffentlichkeitscharakter haben, aber unmittelbar dem Vereinszweck dienen.*

*Für Ansuchen um die Veranstaltungsförderung ist das entsprechende Formular der Gemeinde Edt bei Lambach zu verwenden und bis spätestens **4 Wochen vor der Veranstaltung** einzureichen.*

3.) Projektförderungen

Unabhängig von der Basisförderung und der Veranstaltungsförderung können außergewöhnliche Projekte bzw. Aktivitäten durch die Gemeinde Edt gefördert werden, wenn ein bestimmtes Vorhaben des Vereins ohne diese Förderung finanziell nicht verwirklicht werden kann. Voraussetzung ist, dass das Projekt bzw. die Aktivitäten vereinsnotwendig sind.

Pro Verein kann nur alle fünf Jahre um eine Projektförderung angesucht werden.

a) Arten der Projektförderung

Förderungswürdig sind Aktivitäten oder Anschaffungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Edt bei Lambach, insbesondere auf sportlichen, kulturellen, sozialen, touristischem, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die über dem normalen Vereinsbetrieb hinausgehen.

Unter diesen Projekten/Aktivitäten sind folgende Maßnahmen beispielhaft zu verstehen:

- *Ankauf von Investitionsgütern, die dem Verein für mehr als ein Jahr dienen*
- *Bauliche Anlagen*
- *Sanierungen von baulichen Anlagen*
- *Ankauf von Trachten*
- *Jubiläumsfeiern etc.*

b) Höhe der Projektförderung

Die Höhe der Projektförderung ist abhängig von den vorhandenen Mitteln der Gemeinde Edt bei Lambach und den jährlich einlangenden Ansuchen und kann deren Höhe durch den Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach individuell beschlossen werden.

Der Subventions- bzw. Förderungswerber hat die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Subvention verwendet bzw. wie das Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan), einschließlich ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe er sonst noch Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Die Förderungswerber haben weiters bekannt zu geben, welche Eigenmittel Ihnen zur Verfügung stehen. Jedenfalls ist ein entsprechender Eigenmittelanteil für die Gewährung einer Projektförderung durch den jeweiligen Verein Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Es ist ein Förderansuchen mit der Unterbreitung von 2 Kostenvoranschlägen und Aufstellung eines Finanzierungsplanes der Gemeinde Edt zur Beurteilung vorzulegen. Diesbezüglich sind die entsprechenden Formulare der Gemeinde Edt bei Lambach zu verwenden.

c) Ansuchen um Projektförderungen

- ✓ **Projekte/Aktivitäten bis zu einer Investitionssumme von € 5.000,--**

*Ansuchen um projektbezogene Förderungen für Investitionen **bis zu € 5.000,--** sind schriftlich unter Vorlage der in Punkt 3. b) angeführten Unterlagen bis **spätestens Ende Oktober** des*

laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Gemeinde Edt bei Lambach einzubringen, um in der letzten Sitzung des Gemeinderates behandelt werden zu können.

✓ **Projekte/Aktivitäten ab einer Investitionssumme von € 5.000,--**

Ansuchen um projektbezogene Förderungen für Investitionen **ab € 5.000,--** sind schriftlich unter Vorlage der in Punkt 3. b) angeführten Unterlagen bis **spätestens Ende Oktober** des laufenden Jahres für das drittfolgende Jahr bei der Gemeinde Edt bei Lambach einzubringen, um im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde Edt aufgenommen werden zu können.

Über die Aufnahme eines Vorhabens im mittelfristigen Finanzplan entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach.

III. Widerruf der Subventionen

Eine Subvention ist zu widerrufen:

- wenn im Ansuchen unrichtige Angaben gemacht wurden
- die Subvention widmungswidrig verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.
- widerrufenen Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen

IV. Administration

Die Zusage der Subvention an den Förderungswerber hat schriftlich zu erfolgen, anschließend ist der Betrag auf ein bekanntzugebendes Konto zur Anweisung zu bringen.

Projektförderungen werden erst nach Abschluss des Projektes unter Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise an den Förderungswerber ausbezahlt.

Die Gemeindeverwaltung hat über die gewährten Subventionen schriftliche Aufzeichnungen (Subventionsempfänger, Art und Höhe der Subvention) zu führen und dem Gemeinderat nach Aufforderung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf Auszahlung der beantragten und bewilligten Fördermittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Eigene Forderungen der Gemeinde Edt bei Lambach bzw. von Einrichtungen im Naheverhältnis der Gemeinde gegen den Förderungswerber können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 28.03.2023

Beratungsverlauf:

Vbgm. Rotschopf Maria bedankt sich bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Richtlinien, um die Förderungen transparenter zu machen.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bedankt sich ebenfalls beim Finanzausschuss für die geleistete Arbeit.

GR Wolf Alfred dankt Vbgm. Rotschopf Maria für ihre Mühe und die verständliche Präsentation und schließt sich dem Antrag an.

GV Puchinger Reinhold meint, dass es wichtig war, die Förderrichtlinien auf neue Füße zu stellen. Jetzt weiß jeder Verein, was jemand bekommt und vielleicht gelingt es auch das kulturelle Leben aufgrund der Zuschüsse zu beleben. Es ist eine tolle Sache und er schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Vbgm. Rotschopf Maria erläutert noch die Abrechnung der Betriebskosten für Vereine in gemeindeeigenen Gebäuden. Bisher haben manche bezahlt und andere nicht und es gab auch keine festgelegten Kriterien. Das wurde jetzt durchgerechnet und ein Pauschalpreis pro m² festgelegt, welcher jetzt jedem Verein gleich vorbeschrieben wird. Heizkosten werden nach Wärmemengenzähler abgerechnet, der Auftrag zur Installation wurde bereits erteilt. Wasser-, Kanal- und Müllgebühren werden in Zukunft allen Vereinen ausnahmslos vorgeschrieben, kleinere Details müssen noch geklärt werden.

Vbgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, die Neuregelung der Vereinsförderungen in Edt bei Lambach wie vorgetragen und erläutert zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

6. Teilnahme Junge Gemeinde - Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass in der Familienausschusssitzung vom 28.02.2023 einstimmig beschlossen wurde, an der Auszeichnung „Junge Gemeinde 2024/2025“ teilzunehmen.

Als Belohnung gibt es eine Förderung in der Höhe von € 500,-- für die Gemeinde
Die Teilnahme muss im Gemeinderat beschlossen werden.
Am 31. August 2023 ist Einreichschluss

Es gibt folgende Bereiche: Struktur, Aktionen, Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit, Raumbereitstellung. Von diesen 5 Bereichen müssen in 4 jeweils eine Aktivität durchgeführt werden.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Beratungsverlauf:

GR Simon Schröder stellt den

Antrag, die Teilnahme an der „Jungen Gemeinde“ wie vorgetragen zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

7. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen zur Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen – Beschluss;

a) Johannes und Henriette Reiter

b) Josef Mallinger

c) Rudolf Haas

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass zur Aufrechterhaltung bzw. zur Verbesserung der Löschwasserversorgung die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen notwendig ist. Hier ist geplant für die Ortsteile Sperr, Kreisbichl und Fluchtwang – und für die Ortschaft Saag jeweils einen Löschwasserbrunnen zu errichten weiters soll für die Ortschaften Winkling, Oberroithen, Unterroithen, Bergern, Brandstatt und Schmidhub ein Löschwasserbehälter auf dem Grundstück von Herrn Haas errichtet werden. Hierzu ist es notwendig Dienstbarkeitsverträge mit den jeweiligen Grundeigentümern abzuschließen.

a) Johannes und Henriette Reiter:

Dienstbarkeitsvertrag

Abgeschlossen zwischen den Dienstbarkeitsgebern Frau Henriette und Herr Johannes Reiter, Saag 13, 4650 Edt bei Lambach, etabliert, in der Folge kurz Dienstbarkeitsgeber genannt, einerseits und der Gemeinde Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, in der Folge kurz Dienstbarkeitsnehmerin genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Frau Henriette und Herr Johannes Reiter etabliert, sind grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 56, KG 51115, Kreisbichl, Grundstück Nr. 143 und 838/6, auf dieser Grundparzelle wird im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Edt bei Lambach ein Löschwasserbrunnen zur Sicherung der Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung errichtet.

II.

Die Dienstbarkeitsnehmerin verpflichten sich, diese Löschwasseranlage auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und in einem stets betriebsbereiten Zustand zu halten, sodass sie jederzeit für eine Löschwasserentnahme zur Verfügung steht. Ebenso wird hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Dienstbarkeitsnehmerin erwirkt werden.

III.

Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des dienenden Grundstückes der Dienstbarkeitsnehmerin das dauernde und unentgeltliche Recht ein, diese Löschwasserstelle für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb (Feuerlösch- und Übungszwecke sowie zur Prüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage) zu benützen. Zu diesem Zwecke ist die Dienstbarkeitsnehmerin berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen, Unternehmen (Bau und Instandhaltung im Auftrag der Dienstbarkeitsnehmerin) und insbesondere durch Mitglieder der Feuerwehren, das Grundstück zu betreten und vom nächsten öffentlichen Weg über die direkte Zufahrt zum Grundstück zu befahren.

IV.

Für Schäden, die durch das Betreten und Befahren des dienenden Grundstückes und durch die Wasserentnahme durch die Feuerwehren der Gemeinde Edt bei Lambach eventuell entstehen, können von den Dienstbarkeitsgebern keine Ersatzansprüche gestellt werden, falls diese Schäden nicht boshaft verursacht wurden, bzw. wenn sie nicht über das im Zusammenhang mit der Löschwasserentnahme verbundene Ausmaß hinausgehen. Dies betrifft auch Schäden, die im Zusammenhang mit erforderlichen Erhaltungsarbeiten und Einsatzübungen entstehen.

Dienstbarkeitsvertrag

Abgeschlossen zwischen dem Dienstbarkeitsgeber Herrn Mallinger Josef, Membach 3, 4650 Edt bei Lambach, etabliert, in der Folge kurz Dienstbarkeitsgeber genannt, einerseits und der Gemeinde Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, in der Folge kurz Dienstbarkeitsnehmerin genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Herr Mallinger Josef, etabliert, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 28, KG 51115, Kreisbichl, Grundstück Nr. 384 und 348/2, auf diesen Grundparzellen wird im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Edt bei Lambach ein Löschwasserbrunnen zur Sicherung der Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung errichtet.

II.

Die Dienstbarkeitsnehmerin verpflichtet sich, diese Löschwasseranlage auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und in einem stets betriebsbereiten Zustand zu halten, sodass sie jederzeit für eine Löschwasserentnahme zur Verfügung steht. Ebenso wird hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Dienstbarkeitsnehmerin erwirkt werden.

III.

Der Dienstbarkeitsgeber räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des dienenden Grundstückes der Dienstbarkeitsnehmerin das dauernde und unentgeltliche Recht ein, diese Löschwasserstelle für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb (Feuerlösch- und Übungszwecke sowie zur Prüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage) zu benützen. Zu diesem Zwecke ist die Dienstbarkeitsnehmerin berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen, Unternehmen (Bau und Instandhaltung im Auftrag der Dienstbarkeitsnehmerin) und insbesondere durch Mitglieder der Feuerwehren, das Grundstück zu betreten und vom nächsten öffentlichen Weg über die direkte Zufahrt zum Grundstück zu befahren.

IV.

Für Schäden, die durch das Betreten und Befahren des dienenden Grundstückes und durch die Wasserentnahme durch die Feuerwehren der Gemeinde Edt bei Lambach eventuell entstehen, können von dem Dienstbarkeitsgeber keine Ersatzansprüche gestellt werden, falls diese Schäden nicht boshaft verursacht wurden, bzw. wenn sie nicht über das im Zusammenhang mit der Löschwasserentnahme verbundene Ausmaß hinausgehen. Dies betrifft auch Schäden, die im Zusammenhang mit erforderlichen Erhaltungsarbeiten und Einsatzübungen entstehen.

V.

Der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm, der Dienstbarkeitsnehmerin eingeräumten Rechte bzw. die Belastung des Grundstückes Nr. 384 und 348/2, KG 51115, Kreisbichl, an die jeweiligen Rechtsnachfolger der Dienstbarkeitsgeber überbunden werden.

VI.

Sollte die Löschwassereinrichtung durch die Dienstbarkeitsnehmerin nicht mehr zur Löschwasserversorgung benötigt werden (diese Entscheidung liegt ausschließlich bei der Dienstbarkeitsnehmerin), so wird diese zurückgebaut und die Fläche wieder begrünt. Ebenso wird die wasserrechtliche Bewilligung für Löschwasserentnahme beendet. Auf Wunsch des Dienstbarkeitsgebers kann die Anlage auch verbleiben, wobei der Dienstbarkeitsgeber eine für seine eigenen Verwendung notwendige wasserrechtliche Ordnung zu sorgen hat.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde Edt bei Lambach.

VIII.

Es wird gleichzeitig festgestellt, dass der Betrieb von Löschwasserstellen eine öffentlich, rechtliche Aufgabe der Gemeinde Edt bei Lambach in Handhabung der öffentlichen Feuerpolizei im Sinne der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.V. mit der Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Es wird daher die Gebührenbefreiung gemäß § 2, Z.2, Gebührengesetz 1957, beantragt. Ebenso wird die Befreiung von Gerichts- und Justizgebühren in Anspruch genommen.

IX.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welcher der Dienstbarkeitsnehmerin zukommt, während der Dienstbarkeitsgeber eine einfache Vertragsdurchschrift erhält.

Edt bei Lambach, am:

Für die Gemeinde Edt bei Lambach

Der Grundeigentümer

Gemeindegel

.....
(Bürgermeister)

.....
Grundeigentümer

GR-Beschluss am:
Beilagen: Lageplan, Bauwerksplan

c) Rudolf Haas:

Dienstbarkeitsvertrag

Abgeschlossen zwischen dem Dienstbarkeitsgeber Herrn Haas Rudolf, Unterroithen 3, 4650 Edt bei Lambach, etabliert, in der Folge kurz Dienstbarkeitsgeber genannt, einerseits und der Gemeinde Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, in der Folge kurz Dienstbarkeitsnehmerin genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Herr Haas Rudolf, etabliert, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 39, KG 51118, Mayrlambach, Grundstück Nr. 1268, auf diesen Grundparzellen wird im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Edt bei Lambach ein Löschwasserbehälter zur Sicherung der Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung errichtet.

II.

Die Dienstbarkeitsnehmerin verpflichtet sich, diese Löschwasseranlage auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und in einem stets betriebsbereiten Zustand zu halten, sodass sie jederzeit für eine Löschwasserentnahme zur Verfügung steht. Ebenso wird hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Dienstbarkeitsnehmerin erwirkt werden.

III.

Der Dienstbarkeitsgeber räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des dienenden Grundstückes der Dienstbarkeitsnehmerin das dauernde und unentgeltliche Recht ein, diese Löschwasserstelle für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb (Feuerlösch- und Übungszwecke sowie zur Prüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage) zu benützen. Zu diesem Zwecke ist die Dienstbarkeitsnehmerin berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen, Unternehmen (Bau und Instandhaltung im Auftrag der Dienstbarkeitsnehmerin) und insbesondere durch Mitglieder der Feuerwehren, das Grundstück zu betreten und vom nächsten öffentlichen Weg über die direkte Zufahrt zum Grundstück zu befahren.

IV.

Für Schäden, die durch das Betreten und Befahren des dienenden Grundstückes und durch die Wasserentnahme durch die Feuerwehren der Gemeinde Edt bei Lambach eventuell entstehen, können von dem Dienstbarkeitsgeber keine Ersatzansprüche gestellt werden, falls diese Schäden nicht boshaft verursacht wurden, bzw. wenn sie nicht über das im Zusammenhang mit der Löschwasserentnahme verbundene Ausmaß hinausgehen. Dies betrifft auch Schäden, die im Zusammenhang mit erforderlichen Erhaltungsarbeiten und Einsatzübungen entstehen.

V.

Der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm, der Dienstbarkeitsnehmerin eingeräumten Rechte bzw. die Belastung des Grundstückes Nr. 1268, KG 51118, Mayrlambach, an die jeweiligen Rechtsnachfolger der Dienstbarkeitsgeber überbunden werden.

VI.

Sollte die Löschwassereinrichtung durch die Dienstbarkeitsnehmerin nicht mehr zur Löschwasserversorgung benötigt werden (diese Entscheidung liegt ausschließlich bei der Dienstbarkeitsnehmerin), so wird diese zurückgebaut und die Fläche wieder begrünt. Ebenso wird die wasserrechtliche Bewilligung für Löschwasserentnahme beendet. Auf Wunsch des Dienstbarkeitsgebers kann die Anlage auch verbleiben, wobei der Dienstbarkeitsgeber eine für seine eigenen Verwendung notwendige wasserrechtliche Ordnung zu sorgen hat.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde Edt bei Lambach.

VIII.

Es wird gleichzeitig festgestellt, dass der Betrieb von Löschwasserstellen eine öffentlich, rechtliche Aufgabe der Gemeinde Edt bei Lambach in Handhabung der öffentlichen Feuerpolizei im Sinne der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.V. mit der Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Es wird daher die Gebührenbefreiung gemäß § 2, Z.2, Gebührengesetz 1957, beantragt. Ebenso wird die Befreiung von Gerichts- und Justizgebühren in Anspruch genommen.

IX.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welcher der Dienstbarkeitsnehmerin zukommt, während der Dienstbarkeitsgeber eine einfache Vertragsdurchschrift erhält.

Edt bei Lambach, am:

Für die Gemeinde Edt bei Lambach

Der Grundeigentümer

Gemeindefiegel

.....
(Bürgermeister)

.....
Grundeigentümer

GR-Beschluss am:
Beilagen: Lageplan, Bauwerksplan

Beratungsverlauf:

GV Wolf Tino berichtet von den Beratungen im Infrastrukturausschuss, dass der Klimawandel und längere Dürren immer mehr zum Thema werden und eine entsprechende Löschwasserversorgung gewährleistet werden muss und stellt den

Antrag, den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen zur Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen mit den Familien Reiter, Mallinger und Haas wie vorgetragen zu beschließen.

EGR Riedlbauer Peter und GR Palmstorfer Ing. Thomas schließen sich dem Antrag an.

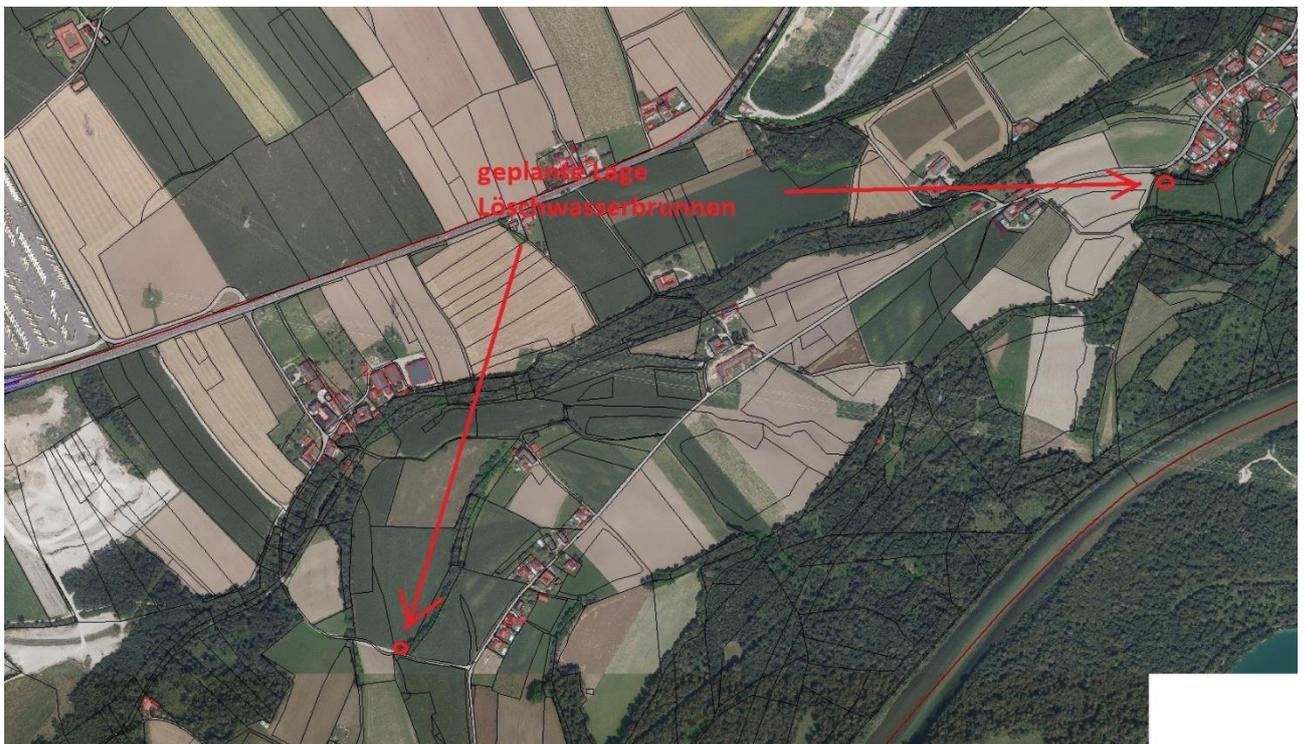
Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

8. Errichtung von Löschwasserbrunnen – Vergabe von Lieferungen und Leistungen - Beschluss;

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass zur Aufrechterhaltung bzw. zur Verbesserung der Löschwasserversorgung die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen notwendig ist.

Hier ist geplant für die Ortsteile Sperr, Kreisbichl und Fluchtwang – und für die Ortschaft Saag jeweils einen Löschwasserbrunnen zu errichten. Dazu wurde auch schon ein wasserrechtliches Projekt ausgearbeitet und bei der Bezirkshauptmannschaft die Genehmigung beantragt. Weiters wurden Angebote zur Errichtung dieser Löschwasserbrunnen eingeholt.

Geplante Lage der Brunnen:



Weiters wurden Angebote zur Errichtung dieser Löschwasserbrunnen eingeholt.

Angebote (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):

Fa. Bachner (2 Bohrbrunnen) 23.532,--

Fa. Aichinger (2 Bohrbrunnen): 33.018,--

Fa. Held u. Francke (gegrabene Brunnen
Dm 1200 mm): 40.132,-- €

Da die Bauweisen der Bohrbrunnen verschieden angeboten wurde, wurde folgende Kalkulation für 2 Bohrbrunnen mit jeweils 10 Metern Tiefe vorgenommen, um vergleichen zu können:

2 Brunnen a 10 Meter	Bachner	Aichinger
An- und Abtransport	3.576,00	1.716,00
Aufstellen Bohrgerät	1.176,00	1.056,00
Umstellen Bohrgerät	1.536,00	-
Herstellen Trockenbohrung 20 Meter	4.248,00	9.000,00
Filterrohr	2.616,00	6.360,00
Aushubmaterial	259,20	
Aufsatzrohr	2.304,00	5.460,00
Sumpfrohr	753,60	
Tonkugelsperre	458,40	456,00
Filterkies	1.392,00	2.760,00
Abstandhalter	417,60	
Gegenfilter	132,00	
Liefern und einbauen	1.152,00	850,00
Entsanden	2.707,20	1.188,00
Abbauen der Bohranlage		1.020,00
Sumpfrohr reinigen	576,00	
Bestandsunterlagen	228,00	
Summe ohne Vorschächte inkl MWSt.	<u>23.532,00</u>	<u>29.866,00</u>

Ebenfalls wird berichtet, dass die Errichtung der Löschwasserbrunnen in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 02.03.2023 beraten wurde und der Ausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass dem Gemeinderat die Vergabe an den Billigstbieter empfohlen wird.

Finanzierung:

allgem. RL (261.000 lt. RA)

€ 25.000,00

Beratungsverlauf:

EGR Riedlbauer Peter stellt den

Antrag, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von Löschwasserbrunnen wie vorgetragen zu beschließen.

GV Wolf Tino und GR Palmstorfer Ing. Thomas schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

9. Vergabe von Sanierungsarbeiten durch den WEV – Hausruckviertel an der Schlinkerleitenstraße und in Mairlambach - Beschluss;

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass Teile der Schlinkerleitenstraße durch eine Spritzdecke oberflächlich zu sanieren sind. Weiters ist ein Teilstück zwischen der Ortschaft Mairlambach und der Schlinkerleitenstraße sanierungsbedürftig. Hierzu wurden beim WEV Hausruckviertel Kostenschätzungen eingeholt. Die Sanierung wurde auch in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 02.03.2023 beraten und der einstimmige Beschluss gefasst, dass dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Sanierung durch den WEV Hausruckviertel empfohlen wird. Nach der Sanierung könnten diese Abschnitte als Güterweg eingereicht werden, und damit die künftige Instandhaltung durch den WEV erfolgen.

Generalsanierung Mairlambach bis Schlinkerleitenstraße 166 lfm und



Mairlambach

WEV Hausruckviertel
 Moosham 26b
 4710 Grieskirchen

Tel.: 6803361363

Fax: *****

e-mail: wolfgang.maurer@wev-ooe.at

WEV Hausruckviertel, am 11.10.2022

K O S T E N S C H Ä T Z U N G

<u>Baumaßnahme:</u> Sanierung		Amt der O.Ö Landesregierung
<u>Straße:</u> Mairlambach		GF Roland Pichler
<u>km - km:</u> 0,000		
<u>Baulosbez.:</u> Teil 1		
<u>Gemeinde:</u> Edt Lambach		Bearbeit : Wolfgang Maurer
<u>Pol. Bezirk:</u> Wels		

KOSTENÜBERSICHT	
Baustellenabsicherung	€ 2.150,00
Transporte - Regieleistung	€ 1.400,00
Maschineneinsatz - Regieleistung	€ 2.340,00
Fräsarbeiten	€ 3.600,00
Schottermaterial	€ 2.710,00
Bituminöse Arbeiten	€ 16.250,00
Entwässerungsanlagen	€ 324,00
Steinmaterial	€ -----
Betonsorten	€ -----
Betonstahl	€ -----
Deponie u. Entsorgung	€ -----
Stützwandsysteme	€ -----
Straßenausrüstung	€ -----
Sonstiges	€ 1.162,00
Summe Sachaufwand (netto)	€ 29.936,00
20 % Mwst.	€ 5.987,20
Summe Sachaufwand incl. MWSt.	€ 35.923,20
Lohnkosten	€ 1.219,60
landeseigene Geräte	€ -----
Summe Landesanteil	€ 1.219,60
Unvorhergesehenes ca. 5 %	€ 1.900,00
Gesamtbaukosten incl. MWSt. (auf Euro 100,- gerundet)	€ 39.100,00

Oberflächensanierung (Spritzdecke) ca. 1.788 lfm:



Mairlambach EOB

WEV Hausruckviertel
Moosham 26b
4710 Grieskirchen

Tel.: 6803361363

Fax: *****

e-mail: wolfgang.maurer@wev-ooe.at

WEV Hausruckviertel, am 11.10.2022

KOSTENSCHÄTZUNG

Baumaßnahme: Sanierung
Straße: Mairlambach
km - km: 0,000
Baulosbez.: EOB
Gemeinde: Edt Lambach
Pol. Bezirk: Wels

Amt der O.Ö Landesregierung
GF Roland Pichler

Bearbeit: Wolfgang Maurer

KOSTENÜBERSICHT	
Baustellenabsicherung	€ -----
Transporte - Regieleistung	€ -----
Maschineneinsatz - Regieleistung	€ -----
Fräsarbeiten	€ -----
Schottermaterial	€ -----
Bituminöse Arbeiten	€ 41.302,80
Entwässerungsanlagen	€ -----
Steinmaterial	€ -----
Betonsorten	€ -----
Betonstahl	€ -----
Deponie u. Entsorgung	€ -----
Stützwandsysteme	€ -----
Straßenausrüstung	€ -----
Sonstiges	€ -----
Summe Sachaufwand (netto)	€ 41.302,80
20 % Mwst.	€ 8.260,56
Summe Sachaufwand incl. MWSt.	€ 49.563,36
Lohnkosten	€ -----
landeseigene Geräte	€ -----
Summe Landesanteil	€ -----
Unvorhergesehenes ca. 5 %	€ 2.500,00
Gesamtbaukosten incl. MWSt. (auf Euro 100,- gerundet)	€ 52.100,00

<u>Kosten:</u>	€ 91.200,00
<u>Finanzierung:</u>	
Budget – VA:	€ 75.000,00
KIP-Mittel:	€ 16.000,00

Beratungsverlauf:

GR Stieger Andreas stellt den

Antrag, die Vergabe von Sanierungsarbeiten durch den WEV- Hausruckviertel an der Schlinkerleitenstraße und in Mairlambach wie vorgetragen zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

10. Sanierung Güterweg Aigen durch den WEV - Beschluss;

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass heuer seitens des WEV Hausruckviertel vorgesehen ist, den Güterweg Aigen im Bereich der Ortschaft Aigen zu sanieren. Hierfür wurde bereits im Vorjahr vom WEV mitgeteilt, dass für diese Sanierung seitens der Gemeinde Edt bei Lambach Budgetmittel in der Höhe von 20.000,-- Euro vorgesehen werden sollten. Diese Summe wurde auch im Voranschlag budgetiert. Weiters sind noch ca. 22.000,-- Euro Rücklagen von der Schadenersatzzahlung der Generalsanierung der APG 220 kV Leitung vorhanden, welche auch bei dieser Sanierung zum Einsatz kommen. Die Sanierung wurde auch in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 02.03.2023 beraten und es wurde einstimmig beschlossen, dass dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Sanierung durch den WEV Hausruckviertel empfohlen wird.

Bereich der geplanten Sanierung:



<u>Kosten:</u>	€ 42.000,00
<u>Finanzierung:</u>	
Budget – VA:	€ 15.600,00
Land OÖ über WEV	€ 4.400,00
APG – Entschädigung Sanierung	€ 20.000,00

Beratungsverlauf:

GV Wolf Tino berichtet von den Beratungen im Infrastrukturausschuss und stellt den

Antrag, die Sanierung Güterweg Aigen durch den WEV wie vorgetragen zu beschließen.

GR Stieger Andreas und GR Palmstorfer Ing. Thomas schließen sich dem Antrag an.

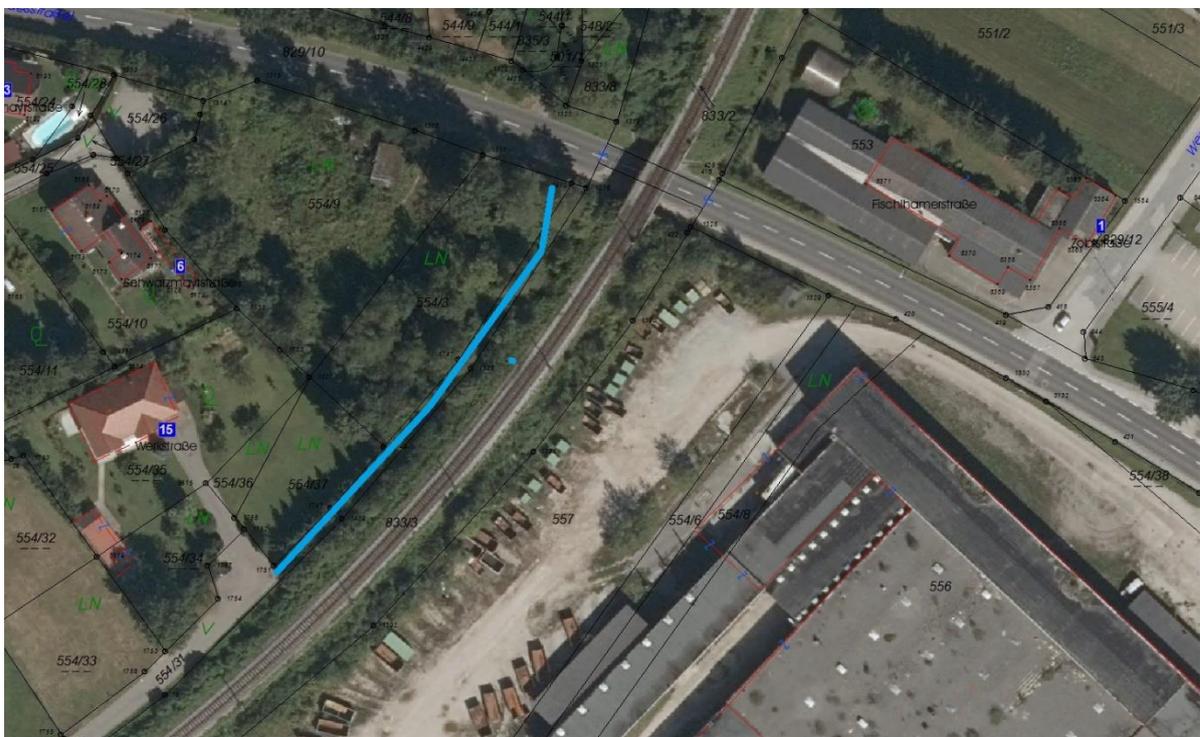
Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

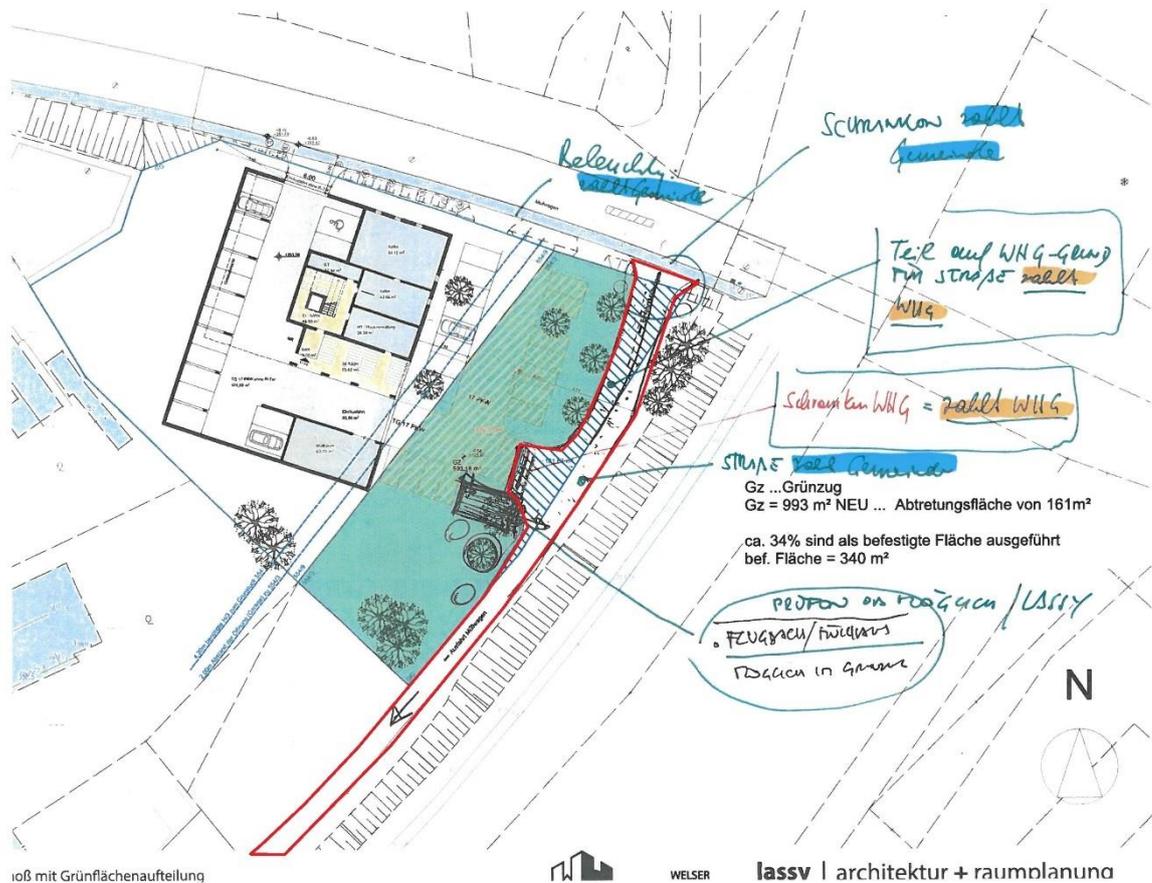
11. Asphaltierungsmaßnahmen – Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Beschluss;

a) Geh- und Radweg Verbindung Werkstraße – L537

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass eine neue Verbindung für Fußgänger und Radfahrer im Bereich der neuen Wohnungen der Wohnungsgenossenschaft Welser Heimstätte zwischen der L537 und der Werkstraße errichtet werden soll.

Zusätzlich soll dieser Weg als Feuerwehruzufahrt und Zufahrt für die Müllfahrzeuge des Wohngebäudes dienen. Hier wurde in der Kostentragungsvereinbarung (Beschluss des Gemeinderates am 10.11.2022) mit der Welser Heimstätte vereinbart, dass sich die Wohnungsgenossenschaft mit einem Pauschalbetrag von 8.000,- Euro beteiligt.





Weiters wird berichtet, dass diese Errichtung in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 02.03.2023 beraten und einstimmig beschlossen wurde, dass dem Gemeinderat die Vergabe der Herstellung (Unterbau und Asphaltierung) empfohlen wird. Dazu wurden zwei Angebote eingeholt:

Fa. Swietelsky: € 34.468,97 inkl. MWSt.
 Fa. Niederndorfer, Attnang: € 51.282,12 inkl. MWSt.

Angebote **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Finanzierung:

Budget – VA	€ 26.100,00
Welser Heimstätte Anteil lt. Vereinbarung	€ 8.000,00
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 100,00

Beratungsverlauf:

b) Verbindung L537 - Zoblstraße

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass im Bereich der Zufahrt zur neuen Arztpraxis bzw. in Richtung Lindenstraße eine Asphaltdecke aufgebracht werden soll.

Hier wäre geplant ein 5 Meter breites Asphaltband von der L537 bis zur Zoblstraße aufzutragen. Weiters sollen die Anschlüsse an das Grundstück zur Ordination welche im öffentlichen Gut liegen zu asphaltieren.

Ebenfalls ist westlich der Ordination ein öffentlicher Parkplatz geplant. Für die Herstellung dieses Parkplatzes wurden ebenfalls Angebote eingeholt.



Weiters wird berichtet, dass diese Errichtung in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 02.03.2023 beraten und einstimmig beschlossen wurde, dass dem Gemeinderat die Vergabe der Herstellung (Unterbau und Asphaltierung) empfohlen wird. Dazu wurden zwei Angebote eingeholt:

Zufahrt und Anschluss Bauplatz Gemeindearzt:

- Fa. Swietelsky AG: € 27.141,05 inkl. MWSt.
- Fa. Niederndorfer, Attnang: € 35.527,26 inkl. MWSt.

Finanzierung:

Budget – VA	€ 25.000,00
Straßenbau-Rücklage	€ 2.200,00

Ohne Budget-VA-Ansatz:

Öffentlicher Parkplatz:

Fa. Swietelsky AG: € 11.154,54 inkl. MWSt.

Fa. Niederndorfer, Attnang:) € 9.132,72 inkl. MWSt (Hier ist allerdings nur die Asphaltierung ohne Randeinfassung und Versickerungsmöglichkeit mittels Rasengittersteine angeboten welche bei der Fa. Swietelsky mit 4.337,94 € im Angebot inkludiert sind.

Angebote **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Finanzierung:

Straßenbau-Rücklage Infrastrukturkosten € 11.200,00

Beratungsverlauf:

GR Schoberleitner Mag. (FH) Michael stellt den

Antrag, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Asphaltierungsmaßnahmen Geh- und Radweg Verbindung Werkstraße – L537 und die Verbindung L537 – Zoblstraße wie vorgetragen zu beschließen.

GV Wolf Tino und GR Wolfsgruber Ing. Helmut schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

12. Adaptierung der Schulveranstaltungsbeihilfe - Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass in der Finanzausschusssitzung vom 20. März 2023 beschlossen wurde, dass die Schulveranstaltungsbeihilfe von € 25,00 auf € 30,00 pro Schüler und pro Veranstaltung für die Pflichtschuljahre (Schikurs, Sportwoche, Wienwoche) ab dem Schuljahr 2023/2024 (Herbst) angehoben werden soll. Da unser Schulsprengel die Gemeinde Lambach ist, und diese ebenfalls schon € 30,00 bezahlt, sollte dies angeglichen werden.

Beratungsverlauf:

Vbgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, die Adaptierung der Schulveranstaltungsbeihilfe wie vorgetragen zu beschließen.

GR Palmstorfer Ing. Thomas und GR Wolf Tino schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

13. Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages mit der EnergieAG Vertrieb - Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass der Abschluss des Erdgasliefervertrages zwischen den Fraktionen aufgrund der stark schwankenden Gaspreise vereinbart und daraufhin auch abgeschlossen wurde. Nunmehr ist der Vertrag vom Gemeinderat zu beschließen.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Erdgasliefervertrag

Beratungsverlauf:

GR Heizinger Karin stellt den

Antrag, den Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages mit der EnergieAG Vertrieb wie vollinhaltlich verlesen zu beschließen.

GR Wolf Alfred und GR Wolfsgruber Ing. Helmut schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

14. Verlängerung der Jahreskarten-Kooperation mit dem Zoo Schmiding - Beschluss;

GV Reinhold Puchinger berichtet, dass in der Sitzung vom Familienausschuss am 28.02.2023 beraten wurde, dass die Kooperationsvereinbarung mit dem Zoo Schmiding weiterläuft bis diese widerrufen wird. Die Kooperation kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Kooperation automatisch für das Folgejahr.

Das Angebot wurde im Jahr 2022 von 59 Erwachsenen und 12 Kindern in Anspruch genommen. Die Kosten beliefen sich auf € 1.235,-.

Die Jahreskarten werden zu einem gegenüber dem Normaltarif etwa 50 % reduzierten Preis angeboten: Die Preise für das Jahr 2023 sind:

Preis Erwachsenenkarte 2023 f. Einwohner der Kooperationsgemeinde € 42,00 statt € 84,00
Preis Kinderjahreskarte 2023 für Einwohner der Kooperationsgemeinde € 21,00 statt € 42,00

Die Kosten der Ermäßigung werden zu gleichen Teilen von der Gemeinde Edt bei Lambach und vom Zoo/Aquazoo Schmiding getragen.

Die Jahreskarte ist vom Tag des Erwerbs an 12 Monate lang gültig.

Beratungsverlauf:

GV Puchinger Reinhold stellt den

Antrag, die Verlängerung der Jahreskarten-Kooperation mit dem Zoo Schmieding wie vorgetragen zu beschließen.

GR Rütershoff Anita und GR Wolf Alfred schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

15. Festlegung der Amtsleiter-Stellvertretung durch den Gemeinderat – Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass die Bestellung eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin der Amtsleitung dem Beschluss des Gemeinderates unterliegt.

Aufgrund der Dienstpostenbewertung sowie der Beschäftigungsausmaße wird vorgeschlagen, Frau Petra Sattleder als Amtsleiter-Stellvertreterin zu bestellen.

Beratungsverlauf:

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den

Antrag, die Festlegung der Amtsleiter-Stellvertretung wie vorgetragen zu beschließen.

GR Wolf Alfred schließt sich dem Antrag an.

GV Puchinger Reinhold meint, dass dies in keinem Ausschuss beraten wurde und fragt, ob das auch finanzielle Auswirkungen hat.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass dies nur im tatsächlichen Vertretungsfall so ist, sonst nicht.

GR Wolfgruber Ing. Helmut und GR Puchinger Reinhold schließen sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

16. Festlegung des Feuerwehr-Pflichtbereichskommandanten durch den Gemeinderat – Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass durch die Ergebnisse der Neuwahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren der Pflichtbereichskommandant für den Pflichtbereich Edt bei Lambach neu zu bestimmen ist. Dies hat bescheidmässig zu erfolgen.

Nach Rücksprache mit den Kommandanten Edt/Klaus und Edt/Winkling sowie den gesetzlichen Vorgaben soll Herr Kdt. Peter Riedlbauer von der FF Edt/Winkling Pflichtbereichskommandant und Herr Kdt. Gerhard Zellinger von der FF Edt/Klaus dessen Stellvertreter werden.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Bestellung Pflichtbereichskommandant - Bescheidentwurf

Beratungsverlauf:

Vbgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, die Festlegung von Herrn Kdt. Peter Riedlbauer als Feuerwehr-Pflichtbereichskommandanten und Herrn Kdt. Ing. Gerhard Zellinger als dessen Stellvertreter zu beschließen.

EGR Parzer Michael und GV Wolf Tino schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

EGR Riedlbauer Peter enthält sich aufgrund von Befangenheit seiner Stimme.

17. Dringlichkeitsantrag: Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung Edt bei Lambach – Neubau - Grundsatzbeschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet, dass das Entwicklungskonzept für Kinderbetreuung, welches ausgearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen wurde, einen künftigen Bedarf von 9 Gruppen ergab. Die anschließende Bedarfsprüfung ergab einen genehmigten Bedarf von 8 Gruppen.

Die in den Ausschüssen beratenen Grobkostenschätzungen und Grobplanungen des Arch. DI Günter Lassy ergaben eine ähnliche Kostenstruktur zwischen der Generalsanierung samt Zubau am bestehenden Standort mit der Variante eines Neubaus.

Nach den Beratungen der Gemeinderatsfraktionen ua. auch in der Gemeinderatsklausur ist ein Neubau daher die sinnvollere und wirtschaftlichere Variante der Umsetzung der neuen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung.

Es erfolgt ein gemeinsamer

Antrag der Gemeinderatsfraktionen, für den Neubau einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in Edt bei Lambach einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

GR Palmstorfer Hildegard schließt sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

18. Allfälliges;

GR Wolf Alfred fragt, ob die Zeitschrift Vielfalt heuer eingestellt wird, da es noch versendet wird?

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass die Gemeinde Edt selbst nicht mehr dabei ist, wir bekommen aber beim Gemeindeamt weiterhin Exemplare zur Auflage.

GR Wolf Alfred fragt, ob man im Bereich wo der neue Fahrbahnteiler hinkommt und der Radweg verlängert wird, die Leistensteine gleich mitmachen sollte?

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass der Straßenmeister dies abgelehnt hat und erläutert den Entwurf der TBV. Derzeit sind nur der Fahrbahnteiler und die Straßenbeleuchtung sowie eine Leerverrohrung geplant.

GV Wolf Tino berichtet, dass EGR Grimm Dieter vorgeschlagen hat, die Gemeindegrenze mit den Fahrrädern abzufahren. Dies soll am 06.05.2023 ab 14:00 Uhr mit dem Start bei der Fahrrad-Reparaturstation beim Sportplatz losgehen und dann entlang der Grenze ca. 20km eine Runde gefahren werden. Abschluss wäre dann bei der Pizzeria Imre im Gastgarten.

GR Obermayr Ing. Florian erwähnt, dass an diesem Datum die Mostkost im KOMEDT ist, den Abschluss könnte man auch dort machen.

GV Wolf Tino erwähnt, dass er am Gemeindevorplatz fast über das Plakat der Sandkistenaktion gefallen wäre und fragt, ob die Plakatier-Zone für die ÖVP nicht gilt?

Vbgm. Rotschopf Maria meint, das Plakat wurde vom Wind verweht.

Bgm. Bäck Ing. Alexander erwähnt, dass am 06.05. auch die Gedenkveranstaltung für die Befreiung des KZ Gunkskirchen stattfindet.

GR Palmstofer Ing. Thomas erwähnt, dass die Baustelle von der Heimstätte Tag und Nacht nicht abgesperrt und somit gefährlich ist. Bei der Heimstätte stößt er damit leider auf taube Ohren.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut bedankt sich für die großartige Beteiligung bei der Flurreinigungsaktion und die Organisation durch Frömel Bernhard. Speziell die Unterstützung durch die Feuerwehren war sehr groß. Es war eine super Aktion, ein großer Dank an alle Beteiligten.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut fragt den Bürgermeister, ob er etwas darüber weiß, dass die Gemeinde Lambach eine neue Volksschule für 700 Schüler bauen möchte.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass die MGde Lambach eine Erweiterung bzw. Sanierung der VS plant, das Ausmaß ist jedoch nicht bekannt.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut gibt an, dass im Protokoll bei der Stellungnahme der Gemeinde Fischlham ein Verkehrskonzept gefordert wird. In weiterer Folge wird darauf hingewiesen, dass schon eines erstellt wurde.

Er möchte nun wissen was genau da erstellt wurde und sollte dies im Protokoll ergänzt werden - auch wenn die Gemeinde Fischlham eigentlich etwas anderes gemeint hat.

Bgm. Bäck Ing. Alexander erläutert mit GR Wolfsgruber Ing. Helmut die betroffene Stelle im Protokoll auf Seite 58 nach der Stellungnahme der Gemeinde Fischlham, dass es ein Verkehrskonzept im Rahmen des Umwidmungsverfahrens gab, das auch dem Land OÖ zur Kenntnis und Prüfung vorgelegt wurde.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass am 13.05. ein Sonderzug von Lambach und ab 11:00 Uhr ein Festakt in Vorchdorf bezüglich 120 Jahre Lokalbahn stattfinden. Für eine Teilnahme müssten wir uns anmelden, deshalb bitte bis Ende der Woche bekannt geben wer möchte. Einstieg in den Zug wäre bei der geplanten Haltestelle in der Werkstraße.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass am 17.04. um 18:00 Uhr beim Kinderspielplatz in Hagenberg eine Begehung stattfindet, bei welcher von jeder Fraktion jemand teilnehmen sollte.

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass Frau VBI Hörtenhuber Maria am Freitag ihren letzten Arbeitstag vor der Pension hat. Nach Ostern wird es eine gemeinsame Veranstaltung/Pensionsfeier beim Wirt in Klaus geben, wo auch der Vorstand eingeladen wird.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut erwähnt den GemeindeRadstag. Der Bürgermeister merkt sich diesen vor.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bedankt sich für die Mitarbeit bei der heutigen Sitzung - viele Projekte wurden heute einstimmig beschlossen. Abschließend wünscht er noch schöne Osterferien.

Ende: 20:30

Ende der Sitzung:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:00** Uhr.

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(Schriftführer)

Übermittlung nicht genehmigte Fassung:

Die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Die Verhandlungsschrift liegt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsichtnahme für die Gemeinderats- und Ersatzgemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung teilnahmen, auf.

ÖVP

SPÖ

FPÖ

.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift dieser Sitzung:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ 2023:

- a) keine Einwendungen erhoben wurden;
- b) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Edt bei Lambach, am _____ 2023:

.....
(Vorsitzender)

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird von den Protokollfertigern bestätigt (§ 54 Abs. 5 OÖ GemO 1990):

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(GR Karin Heizinger)

.....
(GR Ing. Helmut Wolfsgruber)

.....
(GR Alfred Wolf)

Übermittlung genehmigte Fassung:

Die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt.

ÖVP

SPÖ

FPÖ

.....
(Schriftführer)